

ENTWURF

Jahrgang 2021

Ausgegeben am xx. xxxx 2021

xx. Gesetz: 2. Dienstrechts-Novelle 2021 [CELEX-Nrn.: 32017L2398, 32019L0130, 32019L0983, 32019L1831, 32019L1832, 32019L1833 und 32020L0739]

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (56. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (64. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (62. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), das Wiener Bedienstetengesetz (15. Novelle zum Wiener Bedienstetengesetz), das Wiener Personalvertretungsgesetz (30. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz), die Pensionsordnung 1995 (38. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Wiener Gleichbehandlungsgesetz (21. Novelle zum Wiener Gleichbehandlungsgesetz), das Wiener MitarbeiterInnenversorgungsgesetz (9. Novelle zum Wiener MitarbeiterInnenversorgungsgesetz) und das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 (13. Novelle zum Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998) geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2021)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBI. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 11/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 2 werden nach dem Beistrich am Ende der Z 2 das Wort „oder“ und folgende Z 3 angefügt:

„3. bis zum Ende der Rahmenzeit eines Freijahres (§ 52a) oder Freiquartals (§ 52b)“

2. In § 31 Abs. 5 und § 48 Abs. 2a letzter Satz entfällt jeweils die Wortfolge „oder auf den Beamten § 26c anzuwenden ist“.

3. In § 48 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

4. In § 52a Abs. 4 entfällt der zweite Satz.

5. In § 52a Abs. 5 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „oder Teilzeitbeschäftigen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,“ und werden nach dem zweiten Satz folgende Sätze angefügt:

„Das zu Beginn der Rahmenzeit bestehende Beschäftigungsmaß darf während der Rahmenzeit nicht herabgesetzt werden. Dies gilt nicht für Teilzeitbeschäftigen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.“

6. In § 52a Abs. 7 wird der Beistrich nach dem Ausdruck „(Eltern-)Karenz“ durch das Wort „oder“ ersetzt und entfallen die Wortfolge „oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28“, der Beistrich nach dem Zitat „§ 61a“ sowie die Wortfolge „eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 55a oder § 61b“.

7. In § 52a Abs. 8 Z 2 entfallen die Wortfolge „oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28“ und das Wort „jeweils“.

8. In § 53c Abs. 2 wird vor dem Wort „eingetragenen“ die Wortfolge „gleichgeschlechtlichen Ehe,“ und vor den Wörtern „Partners“ und „Partner“ jeweils der Ausdruck „Ehegatten oder“ eingefügt.

9. In § 53c Abs. 6 wird vor dem Wort „Partner“ der Ausdruck „Ehegatten oder“ eingefügt.

10. In § 55 Abs. 1 Z 1 wird das Zitat „Familienlastenausgleichsgesetzes 1967“ durch das Zitat „Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 – FLAG“ ersetzt.

11. In § 61 Abs. 2 Z 2 wird vor dem Schlusspunkt die Wortfolge „oder für dieses Kind erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs. 4 FLAG gewährt wird“ eingefügt.

12. In § 61 entfällt Abs. 3 und erhalten die bisherigen Abs. 4 und 4a die Bezeichnungen „(3)“ und „(4)“.

13. § 66 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die sinngemäße Anwendung des § 14 des Mutterschutzgesetzes 1979 bezieht sich auch auf ein Beschäftigungsverbot einer Beamten gemäß § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979.“

14. In § 74b Abs. 2 und 3 entfällt jeweils die Wortfolge „des Dienst- oder Ruhestandes“.

15. § 74b Abs. 7 entfällt.

16. § 75 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Vorgesetzte hat im Zusammenhang mit dem Vorwurf einer sexuellen Belästigung die von der sexuellen Belästigung betroffene Person binnen zwei Wochen zu informieren, ob er diesbezüglich eine Belehrung oder Ermahnung (§ 34 Abs. 1) ausgesprochen hat.“

17. In § 90 Z 5 wird die Wortfolge „Personen, die Opfer einer sexuellen Belästigung geworden sind, die den Gegenstand des Disziplinarverfahrens bildet,“ durch die Wortfolge „Zeugen in Verfahren über den Vorwurf einer sexuellen Belästigung“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Ladungen von minderjährigen Zeugen in solchen Verfahren haben darüber hinaus den Hinweis zu enthalten, dass die Vertrauensperson volljährig, jedoch nicht notwendig ein Erziehungsberechtigter des minderjährigen Zeugen sein muss.“

18. § 90 wird folgende Z 6 angefügt:

„6. Ladungen von Zeugen in Verfahren über den Vorwurf einer sexuellen Belästigung haben den Hinweis zu enthalten, dass auf ihren Wunsch ihre Vernehmung derart erfolgen kann, dass eine Begegnung mit dem Beschuldigten und anderen Verfahrensbeteiligten unterbleibt (§ 101 Abs. 4a).“

19. § 98 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ist Gegenstand des Verfahrens der Vorwurf einer sexuellen Belästigung und wurde keine Disziplinaranzeige an den Disziplinaranwalt erstattet, hat der Magistrat die von der sexuellen Belästigung betroffene Person binnen zwei Wochen schriftlich darüber zu informieren, ob diesbezüglich das Verfahren eingestellt, eine Disziplinarverfügung erlassen oder von der Einleitung eines Verfahrens abgesehen wurde.“

20. In § 100 Abs. 2a entfällt das Wort „schweren“.

21. In § 101 Abs. 1 wird der zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Abweichend davon darf eine Vertrauensperson des Beschuldigten, die ein Bediensteter der Gemeinde Wien sein muss, bei der mündlichen Verhandlung anwesend sein. In Verfahren, deren Gegenstand der Vorwurf einer sexuellen Belästigung ist, dürfen je eine Vertrauensperson eines jeden Zeugen für die Dauer der Einvernahme des Zeugen sowie ein Mitglied der Gleichbehandlungskommission (§ 19 W-GBG), dem das Fragerecht an das Opfer zukommt, und die Gleichbehandlungsbeauftragte (§ 26 W-GBG) bei der mündlichen Verhandlung anwesend sein. Die Vertrauensperson eines jeden Zeugen muss ein Bediensteter der Gemeinde Wien sein; dies gilt nicht für die Vertrauensperson des Opfers der gegenständlichen sexuellen Belästigung. Betreffen nicht alle Anschuldigungspunkte eine sexuelle Belästigung, finden der dritte und vierte Satz nur auf jene Teile der mündlichen Verhandlung Anwendung, die sich auf den diesbezüglichen Vorwurf beziehen.“

22. Im ersten Satz des § 101 Abs. 4a entfällt das Wort „schweren“, wird die Wortfolge „des von dieser Diskriminierung Betroffenen“ durch die Wortfolge „von Zeugen auf deren Wunsch“ ersetzt, wird der Beistrich nach dem Wort „unterbleibt“ durch einen Punkt ersetzt und entfällt der letzte Halbsatz.

23. Nach § 101 Abs. 4a wird folgender Abs. 4b eingefügt:

„(4b) Ist Gegenstand des Verfahrens der Vorwurf einer sexuellen Belästigung, haben Zeugen das Recht, die Beantwortung von Fragen nach Umständen aus dem eigenen höchstpersönlichen Lebensbereich zu verweigern.“

24. § 103 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist Gegenstand des Verfahrens der Vorwurf einer sexuellen Belästigung, ist eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses auch der Gleichbehandlungsbeauftragten und soweit dieser Vorwurf der sexuellen Belästigung den Gegenstand eines Verfahrens vor der Gleichbehandlungskommission bildet, auch dieser möglichst innerhalb von zwei Wochen zuzustellen. Wird in einem Disziplinarerkenntnis über mehrere Anschuldigungspunkte gleichzeitig erkannt, ist der zweite Satz nur auf die die sexuelle Belästigung betreffenden Teile des Erkenntnisses anzuwenden.“

25. § 103 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ist Gegenstand des Verfahrens der Vorwurf einer sexuellen Belästigung, hat die Disziplinarkommission die von der sexuellen Belästigung betroffene Person binnen zwei Wochen schriftlich darüber zu informieren, ob diesbezüglich das Verfahren vor der Disziplinarkommission durch Einstellung, Freispruch oder Schulterspruch geendet hat.“

26. In § 110 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Datum „1. Jänner 2021“ durch das Datum „1. Juni 2021“ ersetzt.

27. Nach § 115r wird folgender § 115s samt Überschrift eingefügt:

„Übergangbestimmungen zur 56. Novelle zur Dienstordnung 1994

§ 115s. (1) Auf Freijahre, deren Rahmenzeit vor dem 1. September 2021 beginnt, ist § 52a in der Fassung vor der 56. Novelle zur Dienstordnung 1994 anzuwenden. Dies gilt (in Verbindung mit § 52b Abs. 3 und 4) sinngemäß für Freiquartale.

(2) § 66 Abs. 1 in der Fassung der 56. Novelle zur Dienstordnung 1994 ist auf Beamtinnen anzuwenden, deren Beschäftigungsverbot gemäß § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 nach dem 31. August 2021 eintritt.“

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1994, LGBI. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 11/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 1 wird die Wortfolge „Oberhebammen, Stationshebammen und Ständigen Stationshebammenvertreterinnen (Stationshebammenvertreter)“ durch die Wortfolge „Bereichsleiterinnen Hebammen (Bereichsleitern Hebammen), Leitenden Hebammen und Fachbereichswoordinatorinnen Hebammen (Fachbereichswoordinatoren Hebammen)“ ersetzt.

2. In § 25 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „Oberhebammen“ durch den Ausdruck „Bereichsleiterinnen Hebammen (Bereichsleitern Hebammen)“ und der Ausdruck „Stationshebammen“ durch den Ausdruck „Leitenden Hebammen“ ersetzt.

3. Nach § 40a Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Im Fall einer Teilzeitbeschäftigung während der Rahmenzeit ist § 40 Abs. 1 erster Satz sinngemäß auf den gemäß Abs. 1 gekürzten Monatsbezug anzuwenden, wobei

1. während des Freijahres das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß während der restlichen Rahmenzeit (mit Ausnahme des Freijahres) und

2. während der restlichen Rahmenzeit das jeweils aktuelle Beschäftigungsausmaß

heranzuziehen ist. Abs. 3 zweiter und dritter Satz ist für Guthaben und Übergenüsse, die sich aus einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes ergeben, sinngemäß anzuwenden. Für derartige Guthaben und Übergenüsse ist der Lauf der Verjährungsfrist gemäß § 10 bis zum Ende der Rahmenzeit gehemmt.“

4. Nach § 40m Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Im Fall einer Teilzeitbeschäftigung während der Rahmenzeit ist § 40 Abs. 1 erster Satz sinngemäß auf den gemäß Abs. 1 gekürzten Monatsbezug anzuwenden, wobei

1. während des Freiquartals das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß während der restlichen Rahmenzeit (mit Ausnahme des Freiquartals) und

2. während der restlichen Rahmenzeit das jeweils aktuelle Beschäftigungsausmaß

heranzuziehen ist. Abs. 3 zweiter und dritter Satz ist für Guthaben und Übergenüsse, die sich aus einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes ergeben, sinngemäß anzuwenden. Für derartige Guthaben und Übergenüsse ist der Lauf der Verjährungsfrist gemäß § 10 bis zum Ende der Rahmenzeit gehemmt.“

5. In § 42 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 2021“ durch das Datum „1. Juni 2021“ ersetzt.

6. Nach § 49w wird folgender § 49x samt Überschrift eingefügt:

Übergangsbestimmungen zur 64. Novelle zur Besoldungsordnung 1994

§ 49x. (1) Beamte der Beamtengruppe Oberhebammen, die am 31. August 2021 und am 1. September 2021 dem Dienststand angehören, werden mit Wirksamkeit 1. September 2021 zu Beamten der Beamtengruppe Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen Hebammen.

(2) Beamte der Beamtengruppe Stationshebammen, die am 31. August 2021 und am 1. September 2021 dem Dienststand angehören, werden mit Wirksamkeit 1. September 2021 zu Beamten der Beamtengruppe Leitende Hebammen.

(3) Beamte der Beamtengruppe Ständige Stationshebammenvertreter/Stationshebammenvertreterinnen, die am 31. August 2021 und am 1. September 2021 dem Dienststand angehören, werden mit Wirksamkeit 1. September 2021 zu Beamten der Beamtengruppe Fachbereichskoordinatoren/Fachbereichskoordinatorinnen Hebammen.“

7. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 wird im Schema II K in Z 2 die Wortfolge „Oberhebammen, Stationshebammen“ durch die Wortfolge „Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen Hebammen, Leitende Hebammen“ ersetzt.

8. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 im Schema II K in der Verwendungsgruppe K 3 lauten Z 3 und 4:

„3. Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen Hebammen

Lehrhebammen

Leitende Lehrhebammen

Leitende Hebammen

4. Fachbereichskoordinatoren/Fachbereichskoordinatorinnen Hebammen“

9. In der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 wird in Z 9 die Wortfolge „Oberhebammen, Stationshebammen sowie Ständige Stationshebammenvertreter (Stationshebammenvertreterinnen)“ durch die Wortfolge „Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen Hebammen, Leitende Hebammen sowie Fachbereichskoordinatoren/Fachbereichskoordinatorinnen Hebammen“ ersetzt.

10. In der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 wird in Z 10 lit. a, c und d jeweils der Ausdruck „Stationshebammen“ durch den Ausdruck „Leitende Hebammen“ sowie in lit. b, e, f und g jeweils der Ausdruck „Oberhebammen“ durch den Ausdruck „Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen Hebammen“ ersetzt.

Artikel III

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBI. Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 11/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 3a und § 25 Abs. 2a letzter Satz entfällt jeweils die Wortfolge „oder auf den Vertragsbediensteten § 11c anzuwenden ist“.

2. In § 25 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

3. In § 30a Abs. 4 entfällt der zweite Satz.

4. In § 30a Abs. 5 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „oder Teilzeitbeschäftigen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,“ und werden nach dem zweiten Satz folgende Sätze angefügt:

„Das zu Beginn der Rahmenzeit bestehende Beschäftigungsausmaß darf während der Rahmenzeit nicht herabgesetzt werden. Dies gilt nicht für Teilzeitbeschäftigen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.“

5. In § 30a Abs. 7 wird der Beistrich nach dem Ausdruck „(Eltern-)Karenz“ durch das Wort „oder“ ersetzt und entfallen die Wortfolge „oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12“, der Beistrich nach dem Zitat „§ 37a“ sowie die Wortfolge „eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 33a oder § 37b“.

6. In § 30a Abs. 8 Z 2 entfallen die Wortfolge „oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12“ und das Wort „jeweils“.

7. In § 31c Abs. 2 wird vor dem Wort „eingetragenen“ die Wortfolge „gleichgeschlechtlichen Ehe,“ und vor den Wörtern „Partners“ und „Partner“ jeweils der Ausdruck „Ehegatten oder“ eingefügt.

8. In § 31c Abs. 6 wird vor dem Wort „Partner“ der Ausdruck „Ehegatten oder“ eingefügt.
9. In § 33 Abs. 1 Z 1 wird das Zitat „Familienlastenausgleichsgesetzes 1967“ durch das Zitat „Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 – FLAG“ ersetzt.
10. In § 37 Abs. 2 Z 2 wird vor dem Schlusspunkt die Wortfolge „oder für dieses Kind erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs. 4 FLAG gewährt wird“ eingefügt.
11. In § 37 entfällt Abs. 3 und erhalten die bisherigen Abs. 4 und 4a die Bezeichnungen „(3)“ und „(4)“.
12. Nach § 62m wird folgender § 62n samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmung zur 62. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995

§ 62n. Auf Freijahre, deren Rahmenzeit vor dem 1. September 2021 beginnt, ist § 30a in der Fassung vor der 62. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 anzuwenden. Dies gilt (in Verbindung mit § 30b Abs. 3 und 4) sinngemäß für Freiquartale.“

13. In § 64 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Datum „1. Jänner 2021“ durch das Datum „1. Juni 2021“ ersetzt.

Artikel IV

Das Wiener Bedienstetengesetz, LGBI. Nr. 33/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 11/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 138d betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:
„§ 138e. Übergangsbestimmung zur 15. Novelle zum Wiener Bedienstetengesetz“
2. In § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 5 Z 4, § 46 Abs. 2, § 61 Abs. 1 Z 1 sowie in § 63 Abs. 1 Z 2 und 3 wird jeweils das Zitat „§ 60 Abs. 7“ durch das Zitat „§ 60 Abs. 6“ ersetzt.
3. In § 20 Abs. 3 Z 8 wird nach dem Ausdruck „Stadt Wien“ die Wortfolge „oder aus der gesetzlichen Krankenversicherung“ eingefügt.
4. In § 38 Abs. 5 und § 46 Abs. 3 letzter Satz entfällt jeweils die Wortfolge „oder auf die Bedienstete bzw. den Bediensteten § 36 anzuwenden ist“.
5. In § 46 Abs. 4 entfällt der letzte Satz.
6. In § 52 Abs. 2 wird vor dem Wort „eingetragenen“ die Wortfolge „gleichgeschlechtlichen Ehe,“ und vor den Wörtern „Partners“ und „Partner“ jeweils der Ausdruck „Ehegatten oder“ eingefügt.
7. In § 52 Abs. 6 wird vor dem Wort „Partner“ der Ausdruck „Ehegatten oder“ eingefügt.
8. In § 60 Abs. 2 Z 2 wird vor dem Schlusspunkt die Wortfolge „oder für dieses Kind erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 – FLAG, BGBI. Nr. 376, gewährt wird“ eingefügt.
9. In § 60 entfällt Abs. 4 und erhalten die bisherigen Abs. 5 bis 7 die Bezeichnungen „(4)“ bis „(6)“.
10. In § 63 Abs. 1 Z 1 und § 79 Abs. 2 Z 1 wird jeweils das Zitat „des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBI. Nr. 376,“ durch das Zitat „FLAG“ ersetzt.
11. In § 67 Abs. 4 entfällt der zweite Satz.
12. In § 67 Abs. 5 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „oder Teilzeitbeschäftigungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,“ und werden nach dem zweiten Satz folgende Sätze angefügt:
„Das zu Beginn der Rahmenzeit bestehende Beschäftigungsmaß darf während der Rahmenzeit nicht herabgesetzt werden. Dies gilt nicht für Teilzeitbeschäftigungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.“
13. In § 67 Abs. 7 wird der Beistrich nach dem Ausdruck „(Eltern-)Karenz“ durch das Wort „oder“ ersetzt und entfallen die Wortfolge „oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 59“, der Beistrich nach dem Zitat „§ 61“ sowie die Wortfolge „eine Familienhospiz-Teilzeit gemäß § 62 oder eine Pflegeteilzeit gemäß § 64“.

14. In § 67 Abs. 8 Z 2 entfallen der Beistrich nach dem Zitat „§ 63“ und die Wortfolge „eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 59 oder eine Familienhospiz-Teilzeit gemäß § 62“.
15. In § 76 Abs. 2 Z 8 lit. b entfällt der Klammerausdruck „(Stationsassistenz)“.
16. In § 76 Abs. 2 Z 8 lit. c wird der Ausdruck „Stationshebamme“ durch den Ausdruck „Leitende Hebamme“ ersetzt.
17. In § 76 Abs. 2 Z 8 lit. d wird der Ausdruck „Oberhebamme“ durch den Ausdruck „Bereichsleitung Hebammen“ ersetzt.
18. In § 76 Abs. 2 Z 8 lit. e entfällt der Klammerausdruck „(Oberassistenz)“.
19. In § 76 Abs. 2 Z 8 lit. f entfällt der Klammerausdruck „(Leitende Oberassistenz)“.
20. In § 76 Abs. 2 Z 16 entfällt der Klammerausdruck „(Assistenz Stationsleitung)“.
21. In § 76 Abs. 2 Z 17 entfällt der Klammerausdruck „(Assistenz Stationsleitung)“.
22. In § 76 Abs. 3 Z 2 erhält die bisherige lit. c die Bezeichnung „d“ und wird folgende neue lit. c eingefügt:
„c) Sprachförderin bzw. Sprachförderer“
23. In § 94 werden in Abs. 1 nach dem Ausdruck „Stadt Wien“ die Wortfolge „oder aus der gesetzlichen Krankenversicherung“ und nach der Wortfolge „von der Krankenfürsorgeanstalt“ die Wortfolge „oder vom Träger der gesetzlichen Krankenversicherung“ sowie in Abs. 2 jeweils nach dem Ausdruck „Stadt Wien“ die Wortfolge „oder aus der gesetzlichen Krankenversicherung“ eingefügt.
24. Nach § 107 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:
„(1a) Im Fall einer Teilzeitbeschäftigung während der Rahmenzeit ist § 105 Abs. 1 sinngemäß auf den gemäß Abs. 1 gekürzten Monatsbezug anzuwenden, wobei
1. während des Freijahres bzw. Freiquartals das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß während der restlichen Rahmenzeit (mit Ausnahme des Freijahres bzw. Freiquartals) und
2. während der restlichen Rahmenzeit das jeweils aktuelle Beschäftigungsausmaß heranzuziehen ist. Abs. 3 dritter und vierter Satz ist für Guthaben und Übergenüsse, die sich aus einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes ergeben, sinngemäß anzuwenden. Für derartige Guthaben und Übergenüsse ist der Lauf der Verjährungsfrist gemäß § 84 bis zum Ende der Rahmenzeit gehemmt.“
25. In § 136 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Datum „1. Jänner 2021“ durch das Datum „1. Juni 2021“ ersetzt.
26. Nach § 138d wird folgender § 138e samt Überschrift eingefügt:
„Übergangsbestimmung zur 15. Novelle zum Wiener Bedienstetengesetz
§ 138e. Auf Freijahre oder Freiquartale, deren Rahmenzeit vor dem 1. September 2021 beginnt, ist § 67 in der Fassung vor der 15. Novelle zum Wiener Bedienstetengesetz anzuwenden.“
27. In der Anlage 1 im Schema W1 in der Berufsfamilie „Führung medizinische, therapeutische und diagnostische Gesundheitsberufe (MTDG)“
- a) entfällt in der der Modellfunktion „Fachbereichsleitung MTDG (Stationsassistenz)“ zugeordneten Zeile in der Spalte „Modellfunktion“ und in der Spalte „Funktionsbeschreibung“ jeweils der Klammerausdruck „(Stationsassistenz)“;
- b) wird in der der Modellfunktion „Stationshebamme“ zugeordneten Zeile in der Spalte „Modellfunktion“ und in der Spalte „Funktionsbeschreibung“ jeweils der Ausdruck „Stationshebamme“ durch den Ausdruck „Leitende Hebamme“ ersetzt;
- c) wird in der der Modellfunktion „Oberhebamme“ zugeordneten Zeile in der Spalte „Modellfunktion“ und in der Spalte „Funktionsbeschreibung“ jeweils der Ausdruck „Oberhebamme“ durch den Ausdruck „Bereichsleitung Hebammen“ ersetzt;
- d) entfällt in der der Modellfunktion „Bereichsleitung MTDG (Oberassistenz)“ zugeordneten Zeile in der Spalte „Modellfunktion“ und in der Spalte „Funktionsbeschreibung“ jeweils der Klammerausdruck

„(Oberassistenz)“ und wird in der Spalte „Funktionsbeschreibung“ der Ausdruck „Stationsassistentinnen und Stationsassistenten“ durch den Ausdruck „Fachbereichsleitung MTDG“ ersetzt,

e) entfällt in der der Modellfunktion „Leitung MTDG (Leitende Oberassistenz)“ zugeordneten Zeile in der Spalte „Modellfunktion“ und in der Spalte „Funktionsbeschreibung“ jeweils der Klammerausdruck „(Leitende Oberassistenz)“ und wird in der Spalte „Funktionsbeschreibung“ die Wortfolge „Die Leitende Oberassistentin bzw. der Leitende Oberassistent“ durch die Wortfolge „Die Leitung MTDG“ ersetzt.

28. In der Anlage 1 entfällt im Schema W1 in der Berufsfamilie „Fachbereichskoordination Pflege“ in der der Modellfunktion „Fachbereichskoordination Pflege (Assistenz Stationsleitung)“ zugeordneten Zeile in der Spalte „Modellfunktion“ und in der Spalte „Funktionsbeschreibung“ jeweils der Klammerausdruck „(Assistenz Stationsleitung)“.

29. In der Anlage 1 entfällt im Schema W1 in der Berufsfamilie „Fachbereichskoordination Hebammen“ in der der Modellfunktion „Fachbereichskoordination Hebammen (Assistenz Stationsleitung)“ zugeordneten Zeile in der Spalte „Modellfunktion“ und in der Spalte „Funktionsbeschreibung“ jeweils der Klammerausdruck „(Assistenz Stationsleitung)“.

30. In der Anlage 1 wird im Schema W2 in der Berufsfamilie „Kindergarten“ nach der Modellfunktion „Assistenzpädagogin bzw. Assistenzpädagoge“ folgende Zeile eingefügt:

„W2/6	Sprachförderin bzw. Sprachförderer	Die Modellfunktion „Sprachförderin bzw. Sprachförderer“ umfasst die eigenverantwortliche Durchführung der Sprachförderung unter Anwendung der Methoden der frühen sprachlichen Förderung und stellt eine qualifizierte Unterstützung der elementaren Bildung im Zusammenhang mit der Vermittlung der deutschen Sprache, dem Verstehen der Sprache und der Sprechfähigkeit sicher. Diese Modellfunktion beinhaltet nur eine Modellstelle.“
-------	---------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

31. In der Anlage 2 lauten die Einreichungspläne für die Schemata W1 und W2 wie folgt:

Einreichungsplan für das Schema W1

Einreihungsplan für das Schema W2

	W2/1	W2/2	W2/3	W2/4	W2/5	W2/6	W2/7	W2/8	W2/9	W2/10	W2/11
Versorgungs- und Betreuungsdienste	Infrastrukturelle Versorgungs- und Betreuungsdienste										
Kindergarten		Kindergartenassistenz			Assistenzpädagogin bzw. Assistenpzädagogin			Kindergartenpädagogin bzw. Kindergartenpädagoge			
						Sprachförderin bzw. Sprachförderer					
Feuerwehr				Feuerwehrfrau bzw. Feuerwehrmann			Feuerwehrfrau als Lösch- und Brandmeisterin bzw. Feuerwehrmann als Lösch- und Brandmeister	Charge			
Berufsrettung				Sanitäterin bzw. Sanitäter							
Pflege					Pflegeassistenz, Sozial- und Fachbetreuerin bzw. Sozial- und Fachbetreuer		Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege				
						Pflegefachassistenz					
Medizinische, therapeutische und diagnostische Gesundheitsberufe (MTDG)					Medizinisch-Technischer Fachdienst				Gehobene medizinische, therapeutische und diagnostische Gesundheitsberufe		
			Medizinische Assistenzberufe, Medizinische Masseurin bzw. Medizinischer Masseur, Heilmasseurin bzw. Heilmasseur, Zahnärztliche Assistenz und Sanitätshilfsdienste						Hebamme		
Parkraumüberwachung				Parkraumüberwachung-Kontrollorgane							

Artikel V

Das Wiener Personalvertretungsgesetz, LGBI. Nr. 49/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 11/2021, wird wie folgt geändert:

1. *In § 8a Abs. 1 Z 2 lit. e wird die Wortfolge „Oberhebammen, Stationshebammen, Ständigen Stationshebammenvertreterinnen und Ständigen Stationshebammenvertreter“ durch die Wortfolge „Bereichsleiterinnen Hebammen und Bereichsleiter Hebammen, Leitenden Hebammen, Fachbereichskoordinatorinnen Hebammen und Fachbereichskoordinatoren Hebammen“ ersetzt.*

2. *In § 50 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 2021“ durch das Datum „1. Juni 2021“ ersetzt.*

Artikel VI

Die Pensionsordnung 1995, LGBI. Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 75/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Nach § 21 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:*

„(2a) Abweichend von Abs. 2 gebürt der Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – ab dem 11. März 2020 für die Dauer der COVID-19-Pandemie, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2021, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und sechs Monaten. Der Nachweiszeitraum nach Abs. 3 und 4 verlängert sich im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise, unabhängig von der Dauer der Beeinträchtigung durch diese Krise, um ein Semester oder ein Ausbildungsjahr, bei einem vor Erreichen der Altersgrenze begonnenen Studium.“

2. *In § 74 Abs. 2 wird das Datum „1. Dezember 2020“ durch das Datum „1. Juni 2021“ ersetzt.*

Artikel VII

Das Wiener Gleichbehandlungsgesetz, LGBI. Nr. 18/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 48/2020, wird wie folgt geändert:

1. *In § 25 Abs. 1 Z 3 entfällt das Wort „schweren“ und wird vor dem Wort „entsenden“ die Wortfolge „mit Fragericht an diese Bedienstete oder diesen Bediensteten“ eingefügt.*

2. *In § 25 Abs. 1 Z 4 wird nach dem Wort „Entlassung“ die Wortfolge „sowie bei Fragen nach Umständen aus dem eigenen höchstpersönlichen Lebensbereich“ eingefügt.*

3. *In § 46 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Datum „1. Juni 2020“ durch das Datum „1. Juni 2021“ ersetzt.*

Artikel VIII

Das Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz, LGBI. Nr. 45/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 48/2020, wird wie folgt geändert:

1. *In § 2 Abs. 2 entfallen die Z 3 und 4 und erhalten die bisherigen Z 5, 6 und 7 die Bezeichnungen „3.“, „4.“ und „5.“.*

2. *In § 11 Abs. 3 und § 14 Abs. 5 wird das Wort „Werktagen“ jeweils durch das Wort „Bankarbeitstagen“ ersetzt.*

3. *§ 17 lautet:*

„§ 17. (1) Die Abfertigung ist am Ende des zweitfolgenden Kalendermonats nach der Geltendmachung des Anspruchs gemäß § 15 fällig und binnen fünf Bankarbeitstagen entsprechend der Verfügung des oder der (ehemaligen) Bediensteten (§ 2 Abs. 1, 1a oder 3) nach § 18 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 zu leisten, wobei die Frist für die Fälligkeit frühestens mit dem Ende des Tages der Beendigung des Dienstverhältnisses oder der sich aus § 14 Abs. 4 oder § 18 Abs. 3 erster Satz ergebenden Zeitpunkte zu laufen beginnt. Abweichend vom ersten Satz kann die Frist für die Fälligkeit verkürzt werden, wenn die Beiträge gemäß § 5 zweiter Satz abgeführt wurden. Nach einer Auszahlung auf Grund einer Verfügung gemäß § 18 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 oder einer Auszahlung nach § 18 Abs. 4 hervorkommende, noch zu dieser Abfertigungsanwartschaft gehörige Beiträge sind als Nachtragszahlung unverzüglich fällig.

(2) Der oder die (ehemalige) Bedienstete (§ 2 Abs. 1, 1a oder 3) kann die MV-Kasse einmalig anweisen, die Durchführung von Verfügungen nach § 18 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 oder Abs. 3 ein bis sechs ganze Monate nach Fälligkeit gemäß Abs. 1 erster Satz vorzunehmen. An eine solche Anweisung ist die

MV-Kasse nur dann gebunden, wenn sie spätestens 14 Tage vor der Auszahlung gemäß Abs. 1 bei ihr einlangt. Im Aufschubzeitraum ist die Abfertigung im Rahmen der Veranlagungsgemeinschaft weiter zu veranlagen. Mit dem Ende des letzten vollen Monats des Aufschubzeitraumes ist eine ergänzende Ergebniszweisung vorzunehmen.“

4. In § 22 Abs. 2 wird das Datum „1. Juni 2020“ durch das Datum „1. Juni 2021“ ersetzt.

Artikel IX

Das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998, LGBI. Nr. 49, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 48/2020, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Abs. 4 letzter Satz ist auf sozialpädagogische Einrichtungen gemäß § 1 der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Sozialpädagogische Einrichtungen – SPEVO, LGBI. Nr. 24/2015 nicht anzuwenden, wenn zumindest der gleiche Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Bediensteten wie bei gut sichtbarer und dauerhafter Kennzeichnung der Fluchtwege und Notausgänge gewährleistet ist.“

2. In § 64 Abs. 1a wird nach dem dritten Satz der Satz „Auf Grund von Angaben der KFA Wien über zu erwartende Kosten und Aufwendungen ist bereits vor dem 31. Dezember 2021 pro Quartal jeweils ein Viertel der zu erwartenden jährlichen Gesamtkosten vorschussweise zu überweisen.“ eingefügt und im bisherigen vierten Satz die Wortfolge „im ersten Quartal“ durch die Wortfolge „spätestens im zweiten Quartal“ ersetzt.

3. In § 76 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Datum „1. Juni 2020“ durch das Datum „1. Juni 2021“ ersetzt.

4. § 81a wird wie folgt geändert:

a) In Z 27 wird nach dem Datum „5. März 2014“ ein Beistrich eingefügt,

b) in Z 28 werden der Ausdruck „S 115“ durch den Ausdruck „S. 115“ und der nachfolgende Punkt durch einen Beistrich ersetzt und

c) folgende Z 29 bis 35 werden angefügt:

„29. Richtlinie (EU) 2017/2398 vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, ABl. Nr. L 345 vom 27. Dezember 2017, S. 87,

30. Richtlinie (EU) 2019/130 vom 16. Januar 2019 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, ABl. Nr. L 30 vom 31. Jänner 2019, S. 112,

31. Richtlinie (EU) 2019/983 vom 5. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, ABl. Nr. L 164 vom 20. Juni 2019, S. 23,

32. Richtlinie (EU) 2019/1831 vom 24. Oktober 2019 zur Festlegung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG, ABl. Nr. L 279 vom 31. Oktober 2019, S. 31,

33. Richtlinie (EU) 2019/1832 vom 24. Oktober 2019 zur Änderung der Anhänge I, II und III der Richtlinie 89/656/EWG hinsichtlich rein technischer Anpassungen, ABl. Nr. L 279 vom 31. Oktober 2019, S. 35,

34. Richtlinie (EU) 2019/1833 vom 24. Oktober 2019 zur Änderung der Anhänge I, III, V und VI der Richtlinie 2000/54/EG hinsichtlich rein technischer Anpassungen, ABl. Nr. L 279 vom 31. Oktober 2019, S. 54,

35. Richtlinie (EU) 2020/739 vom 3. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2000/54/EG im Hinblick auf die Aufnahme von SARS-CoV-2 in die Liste der biologischen Arbeitsstoffe, die bekanntermaßen Infektionskrankheiten beim Menschen hervorrufen, und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1833, ABl. Nr. L 175 vom 4. Juni 2020, S. 11.“

Artikel X

Es treten in Kraft:

1. Art. VI Z 1 mit 25. Juli 2020,
2. Art. IX Z 2 mit 1. Oktober 2020,
3. Art. I Z 3, Art. III Z 2 sowie Art. IV Z 5 mit 1. Jänner 2021,
4. Art. IV Z 3 und 23 mit 1. April 2021,
5. Art. VIII Z 1 und 4 mit 1. Juli 2021,
6. Art. I Z 1 und 8 bis 12 sowie 26, Art. III Z 7 bis 11 und 13, Art. IV Z 2 und 6 bis 10 sowie 25, Art. VI Z 2, Art. VIII Z 2 und 3 sowie Art. IX Z 1, 3 und 4 (soweit sie sich auf § 81a Z 27 bis 30, 32, 33 und 35 bezieht) mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
7. Art. IX Z 4 (soweit sie sich auf § 81a Z 31 bezieht) mit 11. Juli 2021,
8. Art. I Z 14 bis 25 sowie Art. VII mit 1. August 2021,
9. Art. I Z 4 bis 7 sowie 13 und 27, Art. II, Art. III Z 3 bis 6 und 12, Art. IV Z 1, 11 bis 22, 24 und 26 bis 31 sowie Art. V mit 1. September 2021
10. Art. IX Z 4 (soweit sie sich auf § 81a Z 34 bezieht) mit 20. November 2021 und
11. Art. I Z 2, Art. III Z 1 sowie Art. IV Z 4 mit 1. Jänner 2022.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Erhöhung des Pflegefreistellungsanspruchs um weitere sechs Werkstage für die notwendige Pflege eines Kindes mit Behinderung unabhängig von dessen Alter sowie Entfall der Begrenzung von sechs Werktagen pro Anlassfall in jenen Fällen, in denen das zu pflegende Kind das zwölftes Lebensjahr noch nicht vollendet hat

Freijahr und Freiquartal auch für Teilzeitbeschäftigte

Anpassung der Leistungen für Beamten während des Beschäftigungsverbotes an das den vertraglichen Bediensteten gebührende Ausmaß

Klarstellung, dass der Anspruch auf Frühkarenz auch bei gleichgeschlechtlicher Ehe gebührt

Erweiterung der Rechte von Opfern sexueller Belästigung im Verfahren vor der Disziplinarkommission

Verlängerung des Anspruchs auf Waisenversorgung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Entfall der Möglichkeit, Beamten und Beamte des Ruhestandes zu fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichtern zu ernennen

Schaffung einer Ausnahme von der Pflicht zur Kennzeichnung von Fluchtwegen für sozialpädagogische Einrichtungen

Anpassungen im Zusammenhang mit der quartalsmäßigen Bevorschussung der Kosten für arbeitsmedizinische Leistungen der KFA Wien

Schaffung einer neuen Modellfunktion „Sprachförderin bzw. Sprachförderer“ in der Berufsfamilie „Kindergarten“ im Schema W2 des Wiener Bedienstetengesetzes

Bezeichnungsänderungen im Gesundheitsbereich in der Besoldungsordnung 1994, im Schema W1 des Wiener Bedienstetengesetzes in den Berufsfamilien „Führung medizinische, therapeutische und diagnostische Gesundheitsberufe (MTDG)“, „Fachbereichskoordination Pflege“ und „Fachbereichskoordination Hebammen“ sowie im Wiener Personalvertretungsgesetz

Einbeziehung der Forst- und Landarbeiterinnen bzw. Forst- und Landarbeiter der Stadt Wien, für die ein Kollektivvertrag gilt, in den Geltungsbereich des Wiener MitarbeiterInnenversorgungsgesetzes; Anpassung des Wiener MitarbeiterInnenversorgungsgesetzes an die Änderungen des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenversorgungsgesetzes

Aktualisierung der Hinweise auf die Richtlinien-Umsetzung sowie redaktionelle Anpassungen

Finanzielle Auswirkungen:

Im Zusammenhang mit der Erhöhung des Ausmaßes der für ein behindertes Kind gebührenden Pflegefreistellung und mit der Flexibilisierung der Inanspruchnahme der zweiten Woche Pflegefreistellung sowie mit dem verlängerten Anspruch auf Waisenversorgung ist mit geringfügigen, nicht näher beizifferbaren Mehrkosten für die Stadt Wien zu rechnen. Gleichermaßen gilt für die Anpassung der Leistungen für Beamten während des Beschäftigungsverbotes an das den vertraglichen Bediensteten gebührende Ausmaß, wobei jedoch darauf hinzuweisen ist, dass seit Jahren so gut wie keine Pragmatisierungen mehr erfolgen und die Zahl der öffentlich-rechtlichen Bediensteten stark rückläufig ist.

Die Änderungen betreffend die Bevorschussung und Abrechnung von arbeitsmedizinischen Leistungen der KFA Wien sind mit keinen Mehrkosten verbunden, da die Abrechnung lediglich an die Erfordernisse der Praxis angepasst wird und sich weiterhin an den ausgewiesenen Kosten orientiert.

Durch die Schaffung der Modellfunktion „Sprachförderin bzw. Sprachförderer“ ist mit einem jährlichen Mehraufwand in der Höhe von rund 6 Millionen Euro zu rechnen, der sich einerseits aus Kosten für die Neuaufnahme zusätzlicher Sprachförderkräfte und andererseits aus Kosten für Bewertungsänderungen zusammensetzt. Weiters wird im Zusammenhang mit dem Umstieg von Vertragsbediensteten, welche schon bisher mit Aufgaben der Sprachförderung betraut waren, in das Wiener Bedienstetengesetz im Jahr 2021 mit einem budgetären Mehraufwand von rund 300.000 Euro gerechnet.

Die sonstigen Regelungsinhalte sind mit keinen Mehrkosten für die Stadt Wien verbunden.

Für den Bund und andere Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Gesetzesvorhaben keine Kosten.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, 4 bis 7 und 27, Art. II Z 3 und 4, Art. III Z 3 bis 6 und 12 sowie Art. IV Z 1, 11 bis 14, 24 und 26 (§ 27 Abs. 2 Z 2 und 3, § 52a Abs. 4, 5, 7 und 8 Z 2 sowie § 115s Abs. 1 DO 1994; § 40a Abs. 1a und § 40m Abs. 1a BO 1994; § 30a Abs. 4, 5, 7 und 8 Z 2 und § 62n VBO 1995 sowie Inhaltsverzeichnis zum W-BedG, § 67 Abs. 4, 5, 7 und 8 Z 2, § 107 Abs. 1a und § 138e W-BedG):

Im Interesse der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben soll künftig eine Teilzeitbeschäftigung einem Freijahr nicht mehr entgegenstehen (§ 52a Abs. 4, 5, 7 und 8 Z 2 DO 1994, § 30a Abs. 4, 5, 7 und 8 Z 2 VBO 1995 und § 67 Abs. 4, 5, 7 und 8 Z 2 W-BedG). Gleiches soll auch für die Inanspruchnahme eines Freiquartals gelten, was sich aus dem Verweis von § 52b DO 1994 auf § 52a DO 1994 und von § 30b VBO 1995 auf § 30a VBO 1995 ergibt, während § 138e W-BedG sowohl das Freijahr als auch das Freiquartal regelt. Diese Regelung soll für Freijahre bzw. Freiquartale gelten, deren Rahmenzeit ab 1. September 2021 beginnt (§ 115s Abs. 1 DO 1994, § 62n VBO 1995 und § 138e W-BedG).

Unabhängig davon, ob zu Beginn der Rahmenzeit Teilzeit- oder Vollbeschäftigung besteht, darf das Beschäftigungsausmaß während der Rahmenzeit nicht herabgesetzt werden. Dies gilt nicht für Teilzeitbeschäftigungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Eine Erhöhung des Ausmaßes der Arbeitszeit während der Rahmenzeit ist zulässig.

Im Zusammenhang mit den eingangs genannten Änderungen wird auch die Regelung des Ausmaßes des der bzw. dem Bediensteten gebührenden Monatsbezuges während der Rahmenzeit inklusive des Freijahres bzw. Freiquartals an die Möglichkeit einer herabgesetzten Arbeitszeit angepasst (§ 40a Abs. 1a und § 40m Abs. 1a BO 1994 sowie § 107 Abs. 1a W-BedG). Die Bestimmungen des § 40a Abs. 1a und § 40m Abs. 1a BO 1994 gelten auf Grund des Verweises in § 17 VBO 1995 auch für Vertragsbedienstete.

Weiters soll ermöglicht werden, dass eine (sonstige) Teilzeitbeschäftigung gemäß § 27 DO 1994 nicht nur für die Dauer eines halben Jahres oder eines Vielfachen davon oder bis zum Schuleintritt eines dem Haushalt der Beamtin bzw. des Beamten angehörenden Kindes, sondern auch bis zum Ende der Rahmenzeit eines Freijahres oder Freiquartals wirksam werden kann (§ 27 Abs. 2 Z 3 DO 1994). Diese Ergänzung soll dazu beitragen, dass Änderungen des Beschäftigungsausmaßes während der Rahmenzeit zu einem Freijahr bzw. Freiquartal auf das unumgängliche Ausmaß beschränkt bleiben, zumal jede dieser Änderungen eine Neuberechnung des während des Freijahres bzw. Freiquartals gebührenden Monatsbezuges sowie allfällige aufwändige Nachverrechnungen von Guthaben bzw. Übergewinnen erforderlich macht.

Zu Art. I Z 2, Art. III Z 1 sowie Art. IV Z 4 (§ 31 Abs. 5 und § 48 Abs. 2a DO 1994; § 13 Abs. 3a und § 25 Abs. 2a VBO 1995 sowie § 38 Abs. 5 und § 46 Abs. 3 W-BedG):

Da bei jeder Telearbeiterin bzw. jedem Telearbeiter, die bzw. der einem Gleitzeitmodell unterliegt, im Telearbeitsdienstplan bzw. im entsprechenden Zeiterfassungssystem (wie z.B. Staff Efficiency Suite - SES) auch die Sollzeit festgehalten bzw. hinterlegt ist, wird mit der nunmehrigen Änderung klargestellt, dass im Hinblick auf die Anrechnung einer gerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst als Arbeitszeit und den Verbrauch des Erholungsurlaubes wie bei allen anderen Bediensteten, die der Gleitzeit unterliegen, auf die Sollzeit und nicht auf die in diesem Zeitraum durchschnittlich zu erbringende Normalarbeitszeit abzustellen ist.

Zu Art. I Z 3, Art. III Z 2 sowie Art. IV Z 5 (§ 48 Abs. 3 DO 1994; § 25 Abs. 3 VBO 1995 sowie § 46 Abs. 4 W-BedG):

Mit den vorliegenden Änderungen erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die mit der 3. Dienstrechts-Novelle 2020 vorgenommenen Änderungen in § 110c DO 1994, § 62l VBO 1995 und § 138b W-BedG.

Zu Art. I Z 8 und 9, Art. III Z 7 und 8 sowie Art. IV Z 6 und 7 (§ 53c Abs. 2 und 6 DO 1994; § 31c Abs. 2 und 6 VBO 1995 sowie § 52 Abs. 2 und 6 W-BedG):

Im Zusammenhang mit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare wird klargestellt, dass der Anspruch auf Frühkarenz auch Bediensteten, die in gleichgeschlechtlicher Ehe leben, gebührt.

Zu Art. I Z 10 bis 12, Art. III Z 9 bis 11 sowie Art. IV Z 2 und 8 bis 10 (§ 55 Abs. 1 Z 1, § 61 Abs. 2 Z 2 sowie Abs. 3, 4 und 4a DO 1994; § 33 Abs. 1 Z 1, § 37 Abs. 2 Z 2 sowie Abs. 3, 4 und 4a VBO 1995 sowie § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 5 Z 4, § 46 Abs. 2, § 60 Abs. 2 Z 2 und Abs. 4 bis 7, § 61 Abs. 1 Z 1 sowie § 63 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 79 Abs. 2 Z 1 W-BedG):

Für die Pflege erkrankter behinderter Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBI. Nr. 376, gewährt wird, soll unabhängig vom Alter des Kindes der Anspruch auf Pflegefreistellung um weitere sechs Werkstage – somit auf insgesamt maximal zwölf Werkstage – erhöht werden (§ 61 Abs. 2 Z 2 DO 1994, § 37 Abs. 2 Z 2 VBO 1995 und § 60 Abs. 2

Z 2 W-BedG). Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass diese Kinder in der Regel vermehrter und intensiver Pflege bedürfen.

Im Zusammenhang damit wird dem Zitat des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in § 55 Abs. 1 Z 1 DO 1994, § 33 Abs. 1 Z 1 VBO 1995 sowie in § 63 Abs. 1 Z 1 und § 79 Abs. 2 Z 1 W-BedG die Kurzbezeichnung angefügt.

Da es durchaus sein kann, dass aufgrund einer langwierigen Erkrankung eines Kindes, welches das zwölfe Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auch eine (durchgehende) Pflegefreistellung von mehr als sechs Werktagen erforderlich ist, soll die bisher vorgesehene Begrenzung auf sechs Werktagen pro Anlassfall entfallen (§ 61 Abs. 3 DO 1994, § 37 Abs. 3 VBO 1995 und § 60 Abs. 4 W-BedG). Somit kann die weitere Woche Pflegefreistellung möglichst flexibel und den Bedürfnissen der Betroffenen entsprechend in Anspruch genommen werden. An den übrigen Voraussetzungen für die Pflegefreistellung ändert sich dadurch nichts. Durch den Entfall der genannten Absätze ändern sich in der Folge die Bezeichnungen der nachfolgenden Absätze, weshalb im Wiener Bedienstetengesetz auch die Anpassung verschiedener Verweise auf den früheren § 60 Abs. 7 (nunmehr § 60 Abs. 6) erforderlich wurde (§ 20 Abs. 2, § 22 Abs. 5 Z 4, § 46 Abs. 2, § 61 Abs. 1 Z 1 sowie § 63 Abs. 1 Z 2 und 3 W-BedG).

Zu Art. I Z 13 und 27 (§ 66 Abs. 1 und § 115s Abs. 2 DO 1994):

Beamten gebührt während eines vorzeitigen Beschäftigungsverbotes gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 – MSchG gemäß § 66 Abs. 1 DO 1994 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 MSchG der Durchschnitt des Entgelts der letzten 13 Wochen vor Eintritt des Beschäftigungsverbotes. Während eines absoluten Beschäftigungsverbotes gemäß § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 MSchG gebührt ihnen weiterhin der Monatsbezug. Während jedoch für in einem vertraglichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehende Bedienstete (W-BedG) und Vertragsbedienstete (VBO 1995) bei der Bemessung des während des absoluten Beschäftigungsverbotes gebührenden Wochengeldes nach dem ASVG Nebengebühren bzw. Vergütungen einfließen, werden für Beamten, die sich im absoluten Beschäftigungsverbot befinden, Nebengebühren nicht fortgezahlt. In Entsprechung des Ausfallsprinzips sollen nunmehr auch Beamten während des absoluten Beschäftigungsverbotes Anspruch auf Nebengebühren haben, indem § 14 MSchG auch für diesen Fall für sinngemäß anwendbar erklärt wird.

Die Fortzahlung der Nebengebühren während des Beschäftigungsverbotes gebührt Beamten, deren Beschäftigungsverbot gemäß § 3 Abs. 1 MSchG nach dem 31. August 2021 eintritt (§ 115s Abs. 2 DO 1994).

Zu Art. I Z 14 und 15 (§ 74b Abs. 2 und 3 sowie § 74b Abs. 7 DO 1994):

Da für das Amt der fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichter beim Verwaltungsgericht Wien stets in ausreichender Zahl Beamten und Beamte des Aktivstandes (sowie Vertragsbedienstete) zur Verfügung standen, kann die Möglichkeit, auch Beamten und Beamte des Ruhestandes in diese Funktion zu ernennen, entfallen (§ 74 Abs. 2 und 3 DO 1994). Damit einhergehend kann auch die Verordnungsermächtigung an die Landesregierung, für jene fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichter, die Beamten und Beamte des Ruhestandes sind, eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung festzusetzen, entfallen.

Zu Art. I Z 16, 19 und 25 (§ 75 Abs. 3, § 98 Abs. 3 und § 103 Abs. 5 DO 1994):

Opfer einer sexuellen Belästigung benötigen häufig lange Zeit, um das traumatische Erlebnis zu verarbeiten. Um mit den Geschehnissen abschließen zu können, ist es für sie wichtig zu erfahren, ob die Täterin bzw. der Täter zur Rechenschaft gezogen wurde. In diesem Zusammenhang steht etwa auch Opfern gemäß § 68 Abs. 2 StPO das Recht auf Akteneinsicht zu, soweit ihre Interessen betroffen sind. Vor diesem Hintergrund soll nunmehr für Disziplinarverfahren, welchen der Vorwurf einer sexuellen Belästigung zu Grunde liegt, vorgesehen werden, dass die von der sexuellen Belästigung betroffene Person von den Disziplinarbehörden (Magistrat und Disziplinarkommission) über den Ausgang des Verfahrens zu informieren ist. Die Information soll jedoch keine Details erfassen, sondern sich lediglich darauf beziehen, ob das Verfahren des Magistrates eingestellt oder eine Disziplinarverfügung erlassen oder von der Einleitung eines Verfahrens abgesehen wurde (§ 98 Abs. 3 DO 1994) bzw. ob das Verfahren der Disziplinarkommission mit Einstellung, Freispruch oder Schulterspruch geendet hat (§ 103 Abs. 5 DO 1994). In gleicher Weise soll die bzw. der Vorgesetzte in jenen Fällen, in denen kein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, weil eine Belehrung oder Ermahnung im Sinn des § 75 Abs. 2 DO 1994 als ausreichend angesehen wurde, die von einer sexuellen Belästigung betroffene Person über die erfolgte Belehrung bzw. Ermahnung bzw. über die Entscheidung, dass keine Belehrung oder Ermahnung auszusprechen war, informieren (§ 75 Abs. 3 DO 1994).

Die Informationen sollen jeweils innerhalb einer Frist von zwei Wochen erteilt werden. Die Frist beginnt mit der Erlassung des Disziplinarerkenntnisses bzw. der Disziplinarverfügung bzw. mit dem Zeitpunkt, in

dem der Magistrat die Einstellung des Disziplinarverfahrens gemäß § 97 Abs. 1 DO 1994 verfügt oder die bzw. der Vorgesetzte die Belehrung oder Ermahnung ausgesprochen hat bzw. die Entscheidung getroffen hat, vom Ausspruch einer Belehrung oder Ermahnung abzusehen. Für die Informationen durch den Magistrat und die Disziplinarkommission ist die Schriftform vorgesehen.

Zu Art. I Z 17 und 21 (§ 90 Z 5 und § 101 Abs. 1 DO 1994):

In Disziplinarverfahren, deren Gegenstand der Vorwurf einer sexuellen Belästigung ist, sollen nicht nur die Personen, die Opfer einer sexuellen Belästigung geworden sind, sondern alle Zeuginnen und Zeugen die Möglichkeit haben, dass bei ihrer Einvernahme eine Vertrauensperson anwesend sein darf. Dieses als Ausnahme vom Prinzip der Nichtöffentlichkeit der mündlichen Disziplinarverhandlung konzipierte Recht bezieht sich naturgemäß nur auf die Dauer der Einvernahme der Zeugin bzw. des Zeugen, danach hat sich die Vertrauensperson gemeinsam mit der Zeugin bzw. dem Zeugen aus der mündlichen Verhandlung zu entfernen (§ 101 Abs. 1 DO 1994). Auf die Möglichkeit, eine Vertrauensperson beiziehen zu können, ist bei der Ladung von Zeuginnen und Zeugen hinzuweisen, wobei die Vertrauensperson einer minderjährigen Zeugin bzw. eines solchen Zeugen volljährig, jedoch nicht notwendig erziehungsberechtigt sein muss (§ 90 Z 5 DO 1994). Wird in einem Disziplinarverfahren über mehrere Anschuldigungspunkte gleichzeitig erkannt, steht das Recht auf Anwesenheit einer Vertrauensperson den Zeuginnen und Zeugen nur insoweit zu, als ihre Aussage mit dem Vorwurf der sexuellen Belästigung im Zusammenhang steht.

Zu Art. I Z 18 und 20 bis 23 sowie Art. VII Z 1 und 2 (§ 90 Z 6, § 100 Abs. 2a sowie § 101 Abs. 1, 4a und 4b DO 1994 sowie § 25 Abs. 1 Z 3 und 4 W-GBG):

Nach derzeitiger Rechtslage darf in Fällen schwerer sexueller Belästigung die Gleichbehandlungskommission ein Mitglied zu der mündlichen Verhandlung vor der Disziplinarkommission entsenden, welchem ein Fragerecht an das Opfer zukommt. Dadurch wird den von einer solchen Diskriminierung Betroffenen, welche oftmals schwer traumatisiert sind, eine doppelte Einvernahme erspart.

Da einerseits von dieser Regelung Fälle nicht schwerer sexueller Belästigung nicht erfasst sind, welche für die Opfer aber ebenfalls sehr belastend sein können, und andererseits die Grenze zwischen schwerer und nicht schwerer sexueller Belästigung nicht immer eindeutig zu ziehen ist, soll auf Anregung der Gleichbehandlungsbeauftragten in diesem Zusammenhang die Einschränkung auf die schwere sexuelle Belästigung entfallen (§ 100 Abs. 2a und § 101 Abs. 1 DO 1994; § 25 Abs. 1 Z 3 W-GBG).

Gleiches gilt für die Vernehmung der von einer sexuellen Belästigung betroffenen Person in der mündlichen Verhandlung vor der Disziplinarkommission, welche unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung dergestalt zu erfolgen hat, dass eine Begegnung mit der bzw. dem Beschuldigten und anderen Verfahrensbeteiligten unterbleibt. Auch diesbezüglich soll die Einschränkung auf eine schwere sexuelle Belästigung entfallen (§ 101 Abs. 4a DO 1994). Die Möglichkeit dieser getrennten Einvernahme soll darüber hinaus in einem Verfahren über den Vorwurf einer sexuellen Belästigung nunmehr allen Zeuginnen und Zeugen offenstehen, weshalb sie aus organisatorischen Gründen nicht mehr automatisch (sofern die Zeugin bzw. der Zeuge nicht anderes beantragt), sondern auf Wunsch der jeweiligen Zeugin bzw. des jeweiligen Zeugen zu erfolgen hat. Auf diese Möglichkeit ist in der Ladung hinzuweisen (§ 90 Z 6 DO 1994). Damit im Zusammenhang soll nach dem Vorbild des § 66a Abs. 2 Z 2 StPO auch das Recht der Zeuginnen und Zeugen in derartigen Verfahren stehen, die Beantwortung von Fragen nach Umständen aus ihrem eigenen höchstpersönlichen Lebensbereich zu verweigern (§ 101 Abs. 4b DO 1994). Auch im Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission soll das Recht auf Aussageverweigerung auf Fragen nach Umständen aus dem eigenen höchstpersönlichen Lebensbereich ausgedehnt werden (§ 25 Abs. 1 Z 4 W-GBG).

Schließlich soll auch der bzw. dem Gleichbehandlungsbeauftragten die Möglichkeit offenstehen, in Fällen einer sexuellen Belästigung in der mündlichen Verhandlung anwesend zu sein. Betreffen nicht alle Anschuldigungspunkte des Disziplinarverfahrens eine sexuelle Belästigung, ist die Anwesenheit sowohl der bzw. des Gleichbehandlungsbeauftragten als auch eines Mitglieds der Gleichbehandlungskommission nur in jenen Teilen der mündlichen Verhandlung zulässig, die sich auf einen Vorwurf der sexuellen Belästigung beziehen (§ 101 Abs. 1 DO 1994).

Diese Verfahrensbestimmungen gelten auch im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien, da in diesem gemäß § 17 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG auch jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden sind, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu Art. I Z 24 (§ 103 Abs. 4 DO 1994):

Die Gleichbehandlungskommission hat unter anderem Gutachten zu erstatten, ob eine sexuelle Belästigung stattgefunden hat (§ 22 Abs. 1 W-GBG). In diesem Zusammenhang ist für die Kommission der Ausgang eines Disziplinarverfahrens, welchem derselbe Sachverhalt wie einem Verfahren zur Erstattung eines solchen Gutachtens zu Grunde liegt, von Interesse. Aus diesem Grund soll der Gleichbehandlungskommission in derartigen Fällen eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses zuzustellen sein. Gleches gilt für die Gleichbehandlungsbeauftragte bzw. den Gleichbehandlungsbeauftragten in allen Fällen einer sexuellen Belästigung im Zusammenhang mit ihrer bzw. seiner Aufgabe, jedem ihr oder ihm zur Kenntnis gelangten begründeten Verdacht einer Diskriminierung nachzugehen und auf die Beseitigung der Diskriminierung oder Verletzung hinzuwirken (vgl. § 27 Abs. 2 W-GBG). Wird jedoch in einem Disziplinarerkenntnis über mehrere Anschuldigungspunkte gleichzeitig erkannt, sind sowohl der Gleichbehandlungskommission als auch der bzw. dem Gleichbehandlungsbeauftragten nur jene Teile des Disziplinarerkenntnisses zu übermitteln, die den Anschuldigungspunkt der sexuellen Belästigung betreffen. Die sonstigen Teile des Disziplinarerkenntnisses sind zu schwärzen.

Zu Art. I Z 26, Art. II Z 5, Art. III Z 13, Art. IV Z 25, Art. V Z 2, Art. VI Z 2, Art. VII Z 3, Art. VIII Z 4 sowie Art. IX Z 3 (§ 110 Abs. 2 und 3 DO 1994; § 42 Abs. 2 BO 1994; § 64 Abs. 2 und 3 VBO 1995; § 136 Abs. 2 und 3 W-BedG; § 50 Abs. 2 W-PVG; § 74 Abs. 2 PO 1995; § 46 Abs. 2 und 3 W-GBG, § 22 Abs. 2 W-MVG sowie § 76 Abs. 2 und 3 W-BedSchG 1998):

Soweit in der Dienstordnung 1994, in der Besoldungsordnung 1994, in der Vertragsbedienstetenordnung 1995, im Wiener Bedienstetengesetz, im Wiener Personalvertretungsgesetz, in der Pensionsordnung 1995, im Wiener Gleichbehandlungsgesetz, im Wiener MitarbeiterInnenversorgungsgesetz und im Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 auf Bundesgesetze bzw. Richtlinien der Europäischen Union verwiesen wird, soll im Sinn einer zulässigen statischen Verweisung jeweils deren am 1. Juni 2021 geltende Fassung maßgebend sein.

Zu Art. II Z 1 und 2 sowie 6 bis 10 sowie Art. IV Z 15 bis 21 und 27 bis 29 (§ 25 Abs. 1 und 2 Z 1, § 49x BO 1994 und Anlage 1 und 3 zur BO 1994 sowie § 76 Abs. 2 Z 8 lit. b bis f, Z 16 und 17 W-BedG und Anlage 1 zum W-BedG):

Auf Anregung des Wiener Gesundheitsverbundes sollen im Bereich der Gesundheitsberufe in der Besoldungsordnung 1994 im Schema II K und im Wiener Bedienstetengesetz Änderungen von Bezeichnungen mehrerer Bedienstetengruppen bzw. Modellfunktionen vorgenommen werden, die einerseits durch Bezeichnungsänderungen im Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) und andererseits durch praktische Überlegungen bedingt sind.

Die Änderung der Bezeichnung „Stationshebamme“ in „Leitende Hebamme“ ist darin begründet, eine vom Einsatzort unabhängige Bezeichnung zu verwenden. Zur Vereinheitlichung der Terminologie mit den auf derselben Ebene stehenden Führungsfunktionen „Bereichsleitung Pflege“ und „Bereichsleitung MTDG“ soll weiters die Bezeichnung „Oberhebamme“ in der Besoldungsordnung 1994 in „Bereichsleiterinnen Hebammen (Bereichsleiter Hebammen)“ und im Wiener Bedienstetengesetz in „Bereichsleitung Hebammen“ geändert werden, zumal die Bereichsleitung Hebammen tatsächlich die Leitung des gesamten geburtshilflichen Bereichs wie Ambulanz, Kreißsaal sowie prä- und postpartalen Bereich umfasst (§ 25 Abs. 1 und 2 Z 1 BO 1994; § 76 Abs. 2 Z 8 lit. c und d W-BedG).

Zudem soll die Bedienstetengruppe „Ständige Stationshebammenvertreterinnen (Stationshebammenvertreter)“ in der Besoldungsordnung 1994 durch die Umbenennung in „Fachbereichskoordinatorinnen Hebammen (Fachbereichscoordinatoren Hebammen)“ an die Terminologie im Wiener Bedienstetengesetz angeglichen werden (§ 25 Abs. 1 BO 1994).

Ebenso sollen im Wiener Bedienstetengesetz in den Berufsfamilien „Führung medizinische, therapeutische und diagnostische Gesundheitsberufe (MTDG)“, „Fachbereichscoordination Pflege“ und „Fachbereichscoordination Hebammen“ jeweils auf „Assistenz“ hinweisende Klammerausdrücke in der Bezeichnung von Modellfunktionen entfallen, zumal diese im Hinblick auf die Führungsfunktionen der genannten Berufsbilder nicht zutreffend und somit irreführend sind (§ 76 Abs. 2 Z 8 lit. b, e und f sowie § 76 Abs. 2 Z 16 und 17 W-BedG).

In § 49x BO 1994 wird das auf Grund der Bezeichnungsänderungen im Bereich Hebammen erforderliche Übergangsrecht für die betroffenen Bedienstetengruppen geschaffen.

Zudem sind die korrespondierenden Änderungen in den Anlagen 1 und 3 zur Besoldungsordnung 1994 vorzunehmen und die Beschreibungen der Modellfunktionen in der Anlage 1 zum W-BedG an die geänderten Bezeichnungen anzupassen.

Die Änderungen der Funktionsbezeichnungen sollen unter Beibehaltung der jeweiligen sprachlichen Systematik der betroffenen Gesetze (und deren Anlagen) vorgenommen werden.

Zu Art. IV Z 3 und 23 (§ 20 Abs. 3 Z 8 und § 94 Abs. 1 und 2 W-BedG):

Die Regelungen in § 20 Abs. 3 und § 94 stellen hinsichtlich der Meldepflicht bzw. hinsichtlich des Anspruches auf einen Zuschuss derzeit nur auf den Bezug eines Krankengeldes der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA) ab. Die Bezugnahme auf „Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung“ wurde im Zeitpunkt der Erlassung des Wiener Bedienstetengesetzes als nicht erforderlich erachtet, da alle nach diesem Gesetz neu aufgenommenen Bediensteten Pflichtmitglieder der KFA sind (§ 43 Abs. 1 W-BedG).

Seit Ermöglichung des Umstiegs in das Wiener Bedienstetengesetz mit Wirksamkeit 1. April 2021 durch die 2. Dienstrechts-Novelle 2020, LGBI. Nr. 48, kann es jedoch auch Bedienstete geben, auf die grundsätzlich das Wiener Bedienstetengesetz Anwendung findet, die aber dennoch nicht Pflichtmitglieder der KFA sind. § 138d Abs. 2 letzter Satz normiert für jene Vertragsbediensteten, deren Dienstverhältnis nach der Vertragsbedienstetenordnung 1995 vor dem 1. Jänner 2001 begründet wurde und die daher bis zum Umstieg nicht Mitglieder der KFA waren (§ 22a Abs. 2 VBO 1995), eine diesbezügliche, aus sozialversicherungs- bzw. kompetenzrechtlichen Gründen gebotene Ausnahme von der sonst mit Wirksamkeit des Umstiegs eintretenden uneingeschränkten Geltung des Wiener Bedienstetengesetzes.

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Ergänzungen in § 20 Abs. 3 Z 8 und § 94 Abs. 1 und 2 sollen nun vorgenommen werden.

Zu Art. IV Z 22 und 30 (§ 76 Abs. 3 Z 2 W-BedG und Anlage 1 zum W-BedG):

Für den Bereich der Wiener Kindergärten ist die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 - 2021/22, LGBI. Nr. 2/2019, umzusetzen. Ziel dieser Vereinbarung ist unter anderem die besondere Förderung von Kindern mit mangelnden Kenntnissen der Bildungssprache Deutsch von Beginn der Betreuung an, insbesondere in den letzten beiden Kindergartenjahren vor der Schulpflicht. Es soll das Potential der Kinder bestmöglich unterstützt und eine gute entwicklungsbezogene Grundlage für den Eintritt in die Schule gelegt werden (Art. 1 Abs. 3 Z 1 und Art. 9 Abs. 1 der Vereinbarung). In diesem Zusammenhang soll im Bereich des Wiener Bedienstetengesetzes die neue Modellfunktion „Sprachförderin bzw. Sprachförderer“ geschaffen werden.

Die Modellfunktion „Sprachförderin bzw. Sprachförderer“ umfasst die eigenverantwortliche Durchführung der Sprachförderung unter Anwendung der Methoden der frühen sprachlichen Förderung und stellt eine qualifizierte Unterstützung der elementaren Bildung im Zusammenhang mit der Vermittlung der deutschen Sprache, dem Verstehen der Sprache und der Sprechfähigkeit sicher. Die Einreihung erfolgt in das Schema W2 in das Gehaltsband W2/6.

Im Zusammenhang mit der Schaffung dieser neuen Modellfunktion ist die Anlage 1 zu ergänzen.

Zu Art. IV Z 31 (Anlage 2 zum W-BedG):

Auf Grund der Änderungen der Bezeichnungen von Modellfunktionen in den Berufsfamilien „Führung medizinische, therapeutische und diagnostische Gesundheitsberufe (MTDG)“, „Fachbereichskoordination Pflege“ und „Fachbereichskoordination Hebammen“ im Schema W1 und infolge der Schaffung der neuen Modellfunktion „Sprachförderin bzw. Sprachförderer“ in der Berufsfamilie „Kindergarten“ im Schema W2 sind die Einreihungspläne zu den Schemata W1 und W2 in der Anlage 2 zum Wiener Bedienstetengesetz anzupassen.

Zu Art. V Z 1 (§ 8a Abs. 1 Z 2 lit. e W-PVG):

Die in der Besoldungsordnung 1994 und im Wiener Bedienstetengesetz erfolgten Bezeichnungsänderungen im Bereich Hebammen sollen auch im Wiener Personalvertretungsgesetz – unter Beibehaltung der sprachlichen Systematik dieses Gesetzes – nachvollzogen werden.

Zu Art. VI Z 1 (§ 21 Abs. 2a PO 1995):

Mit der vorgesehenen Änderung soll eine Anpassung der Waisenversorgung an die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie geänderte Bundes-Rechtslage (§ 17 Abs. 2h PG 1965) erfolgen. Auch im Bereich des Pensionsrechtes der Wiener Gemeindebediensteten sollen Waisenversorgungsbezüge bis 30. Juni 2021 um maximal sechs Monate über das 27. Lebensjahr hinaus gebühren. Weiters verlängert sich der Nachweiszeitraum für den Studienerfolg um ein Semester bzw. ein Ausbildungsjahr.

Zu Art. VIII Z 1 (§ 2 Abs. 2 Z 3 bis 7 W-MVG):

Die im Forst- und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien beschäftigten Forst- und Landarbeiterinnen bzw. Forst- und Landarbeiter, für die ein Kollektivvertrag gilt, waren bisher aus kompetenzrechtlichen

Gründen vom Geltungsbereich des Wiener MitarbeiterInnenversorgegesetzes ausgenommen und nach den Bestimmungen der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBI. Nr. 33, in die Betriebliche Mitarbeiterversorge einbezogen. Mit Ablauf des 30. Juni 2021 treten die Bestimmungen der Wiener Landarbeitsordnung 1990, soweit sie seit 1. Jänner 2020 als partielles Bundesrecht weitergegolten haben, außer Kraft und damit auch die Rechtsgrundlage für die Einbeziehung in die Betriebliche Mitarbeiterversorge. Die genannten Bediensteten sollen daher künftig vom Geltungsbereich des Wiener MitarbeiterInnenversorgegesetzes erfasst sein, weshalb die Ausnahmestellungen in § 2 Abs. 2 Z 3 und 4 zu entfallen haben.

Zu Art. VIII Z 2 und 3 (§ 11 Abs. 3, § 14 Abs. 5 und § 17 W-MVG):

Durch die vorgeschlagene Novellierung des Wiener MitarbeiterInnenversorgegesetzes sollen die auf Bundesebene mit dem Budgetbegleitgesetz 2021, BGBI. I Nr. 135/2020, erfolgten Änderungen der §§ 12, 14 und 16 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenversorgegesetzes – BMSVG in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes übernommen werden.

In diesem Sinn soll in den §§ 11, 14 und 17 W-MVG der Begriff „Werkstage“ durch „Bankarbeitstage“ ersetzt werden. Dadurch soll klargestellt werden, dass der als Werktag geltende Samstag in die jeweils vorgesehene Auszahlungsfrist von fünf Tagen nicht einzurechnen ist.

In § 17 Abs. 1 W-MVG soll weiters die Möglichkeit vorgesehen werden, die Frist für die Fälligkeit der Abfertigung für jene Fälle zu verkürzen, in denen die Beiträge durch den zuständigen Träger der Krankenversicherung bzw. die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien gemäß § 5 W-MVG bereits an die Vorsorgekasse abgeführt wurden. Die Änderungen des § 17 Abs. 2 dienen der Klarstellung und sind zur Anpassung an die geänderten Inhalte des Abs. 1 erforderlich. Die Neufassung des § 17 dient der besseren Übersicht und der Normökonomie.

Zu Art. IX Z 1 (§ 17 Abs. 4a W-BedSchG 1998):

Fluchtwiege und Notausgänge in Arbeitsstätten müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein (§ 17 Abs. 4 letzter Satz W-BedSchG 1998). Im Fall von sozialpädagogischen Einrichtungen, welche zur Übernahme von Kindern und Jugendlichen in volle Erziehung bestimmt sind und ganzjährig betrieben werden (§ 1 der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Sozialpädagogische Einrichtungen – SPEVO), führt dies jedoch zu dem unerwünschten Effekt, dass in Wohnräumlichkeiten eine Fluchtwegbeschilderung und -beleuchtung wie in Büroräumen oder öffentlichen Gebäuden angebracht werden muss, wodurch der Charakter des privaten Wohnraums und somit der Zweck der sozialpädagogischen Einrichtung gestört wird. Aus diesem Grund soll für diese Einrichtungen eine gesetzliche Ausnahme von der Pflicht zur Kennzeichnung von Fluchtwegen und Notausgängen geschaffen werden. Art. 2 der Richtlinie 89/654/EWG definiert Arbeitsstätten als jene Orte in den Gebäuden eines Unternehmens bzw. Betriebes, die zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind, und steht einer Ausnahme für Arbeitsräume, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nicht entgegen. Voraussetzung für die Ausnahme ist, dass der gleiche Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Bediensteten wie bei gut sichtbarer und dauerhafter Kennzeichnung der Fluchtwiege und Notausgänge gewährleistet ist, wie zum Beispiel durch Unterweisung der Bediensteten.

Zu Art. IX Z 2 (§ 64 Abs. 1a W-BedSchG 1998):

Die Gemeinde Wien hat der KFA Wien die Kosten der arbeitsmedizinischen Betreuung sowie in diesem Zusammenhang entstandene Aufwendungen zu ersetzen. Dieser Kostenersatz erfolgt auf Basis einer bis 30. November des jeweils laufenden Kalenderjahres zu erstellenden Vorschaurechnung in Form einer quartalsmäßigen Bevorschussung, worauf im ersten Quartal des Folgejahres der Ausgleich auf Grund des Rechnungsabschlusses vorgenommen wird. In der Praxis hat es sich als erforderlich erwiesen, auch schon vor der erstmaligen Vorschaurechnung Kosten zu bevorschussen. Darüber hinaus erscheint die Abrechnung der tatsächlichen Kosten bereits im ersten Quartal des Folgejahres zu kurzfristig, weshalb nunmehr ein Zeitraum von maximal sechs Monaten für die Abrechnung zur Verfügung stehen soll. Diese Änderung soll rückwirkend mit jenem Zeitpunkt in Kraft treten, in welchem die ursprüngliche Regelung in Kraft getreten ist.

Zu Art. IX Z 4 (§ 81a Z 27 bis 35 W-BedSchG 1998):

Diese Änderung dient der Aktualisierung der Hinweise auf das umgesetzte Unionsrecht im Bereich des Bedienstetenschutzes sowie redaktionellen Anpassungen.

Textgegenüberstellung

Die Anlagen 1 und 3 zur Besoldungsordnung 1994 (Art. II Z 7 bis 10) sowie das Inhaltsverzeichnis des Wiener Bedienstetengesetzes (Art. IV Z 1) und die Anlagen 1 und 2 zum Wiener Bedienstetengesetz (Art. IV Z 27 bis 31) wurden in die Textgegenüberstellung nicht aufgenommen.

Geltende Fassung

Artikel I

Änderung der Dienstordnung 1994

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 27. (1)</p> <p>(2) Die Teilzeitbeschäftigung wird – ausgenommen im Fall des § 29 Abs. 4 –</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1. für die Dauer eines halben Jahres oder eines Vielfachen eines halben Jahres oder 2. bis zum Schuleintritt eines Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört, <p>wirksam.</p> <p>(3) bis (7)</p> <p>§ 31. (1) bis (4)</p> <p>(5) Dem Beamten ist für die Zeit einer gerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst so viel Arbeitszeit als erbracht anzurechnen, wie der im Gleitzeitdienstplan vorgesehenen Sollzeit entspricht oder wie der Beamte in diesem Zeitraum nach dem Fixdienstplan Dienst zu leisten hätte oder, sofern ein solcher Dienstplan für den Beamten nicht vorliegt oder auf den Beamten § 26c anzuwenden ist, wie der vom Beamten in diesem Zeitraum durchschnittlich zu erbringenden Normalarbeitszeit entspricht.</p> <p>§ 48. (1) und (2)</p> <p>(2a) Der Verbrauch des Erholungssurlaubes ist grundsätzlich nur tageweise zulässig und darf in den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses für jeden begonnenen Monat desselben ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes nicht über-</p> | <p>§ 27. (1)</p> <p>(2) Die Teilzeitbeschäftigung wird – ausgenommen im Fall des § 29 Abs. 4 –</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. für die Dauer eines halben Jahres oder eines Vielfachen eines halben Jahres oder 2. bis zum Schuleintritt eines Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört, oder 3. bis zum Ende der Rahmenzeit eines Freijahres (§ 52a) oder Freiquartals (§ 52b) <p>wirksam.</p> <p>(3) bis (7)</p> <p>§ 31. (1) bis (4)</p> <p>(5) Dem Beamten ist für die Zeit einer gerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst so viel Arbeitszeit als erbracht anzurechnen, wie der im Gleitzeitdienstplan vorgesehenen Sollzeit entspricht oder wie der Beamte in diesem Zeitraum nach dem Fixdienstplan Dienst zu leisten hätte oder, sofern ein solcher Dienstplan für den Beamten nicht vorliegt, wie der vom Beamten in diesem Zeitraum durchschnittlich zu erbringenden Normalarbeitszeit entspricht.</p> <p>§ 48. (1) und (2)</p> <p>(2a) Der Verbrauch des Erholungssurlaubes ist grundsätzlich nur tageweise zu-lässig und darf in den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses für jeden be-gonnenen Monat desselben ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes nicht übersteigen,</p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Geltende Fassung

steigen, wobei sich hiebei ergebende Teile von Urlaubseinheiten auf ganze Einheiten aufzurunden sind. Im unmittelbaren Zusammenhang mit einem mindestens zwei Tage umfassenden Urlaub oder mit der wöchentlichen Ruhezeit oder zur Erreichung einer zumindest tageweisen Dienstbefreiung kann der Verbrauch des Erholungsurlaubes auch stundenweise erfolgen, wenn dies unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Beamten dem Erholungszweck nicht zuwiderläuft. Dem Beamten ist für die Zeit des Erholungsurlaubes so viel Urlaub als verbraucht anzurechnen, wie der im Gleitzeitdienstplan vorgesehenen Sollzeit entspricht oder wie der Beamte in diesem Zeitraum nach dem Fixdienstplan Dienst zu leisten hätte oder, sofern ein solcher Dienstplan für den Beamten nicht vorliegt oder auf den Beamten § 26c anzuwenden ist, wie der vom Beamten in diesem Zeitraum durchschnittlich zu erbringenden Normalarbeitszeit entspricht.

(2b) und (2c)

(3) Der Erholungsurlauf ist nach Möglichkeit in dem Urlaubsjahr zu verbrauchen, in dem der Anspruch auf ihn entstanden ist. Der Anspruch auf den jährlichen Erholungsurlauf verfällt, wenn der Beamte den Erholungsurlauf nicht bis zum 31. Dezember des zweiten dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat; dies gilt auch, wenn dem Beamten ein Verbrauch des Erholungsurlaubes bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich war. Der Verfall tritt nicht ein, wenn es der Vorgesetzte unterlassen hat, entsprechend § 34 Abs. 1a rechtzeitig und nachweislich auf die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes durch den Beamten hinzuwirken. Hat der Beamte eine Eltern-Karenz gemäß §§ 53 bis 53b oder gemäß § 54 oder eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge gemäß § 61a in Anspruch genommen, wird der Verfallstermin um den Zeitraum der Eltern-Karenz, der Summe der Eltern-Karenzen oder der Summe aus Eltern-Karenz und Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge hinausgeschoben. § 110c Abs. 2a und 4 sind auf diesen Absatz nicht anzuwenden.

(4) und (5)

§ 52a. (1) bis (3)

(4) Der Antrag, in dem auch der gewünschte Beginn des Freijahres anzugeben ist, ist spätestens drei Monate vor dem gewünschten Beginn der Rahmenzeit zu stellen. Zu Beginn der Rahmenzeit muss Vollbeschäftigung bestehen.

Vorgeschlagene Fassung

wobei sich hiebei ergebende Teile von Urlaubseinheiten auf ganze Einheiten aufzurunden sind. Im unmittelbaren Zusammenhang mit einem mindestens zwei Tage umfassenden Urlaub oder mit der wöchentlichen Ruhezeit oder zur Erreichung einer zumindest tageweisen Dienstbefreiung kann der Verbrauch des Erholungsurlaubes auch stundenweise erfolgen, wenn dies unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Beamten dem Erholungszweck nicht zuwiderläuft. Dem Beamten ist für die Zeit des Erholungsurlaubes so viel Urlaub als verbraucht anzurechnen, wie der im Gleitzeitdienstplan vorgesehenen Sollzeit entspricht oder wie der Beamte in diesem Zeitraum nach dem Fixdienstplan Dienst zu leisten hätte oder, sofern ein solcher Dienstplan für den Beamten nicht vorliegt, wie der vom Beamten in diesem Zeitraum durchschnittlich zu erbringenden Normalarbeitszeit entspricht.

(2b) und (2c)

(3) Der Erholungsurlauf ist nach Möglichkeit in dem Urlaubsjahr zu verbrauchen, in dem der Anspruch auf ihn entstanden ist. Der Anspruch auf den jährlichen Erholungsurlauf verfällt, wenn der Beamte den Erholungsurlauf nicht bis zum 31. Dezember des zweiten dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat; dies gilt auch, wenn dem Beamten ein Verbrauch des Erholungsurlaubes bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich war. Der Verfall tritt nicht ein, wenn es der Vorgesetzte unterlassen hat, entsprechend § 34 Abs. 1a rechtzeitig und nachweislich auf die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes durch den Beamten hinzuwirken. Hat der Beamte eine Eltern-Karenz gemäß §§ 53 bis 53b oder gemäß § 54 oder eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge gemäß § 61a in Anspruch genommen, wird der Verfallstermin um den Zeitraum der Eltern-Karenz, der Summe der Eltern-Karenzen oder der Summe aus Eltern-Karenz und Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge hinausgeschoben.

(4) und (5)

§ 52a. (1) bis (3)

(4) Der Antrag, in dem auch der gewünschte Beginn des Freijahres anzugeben ist, ist spätestens drei Monate vor dem gewünschten Beginn der Rahmenzeit zu stellen.

Geltende Fassung

(5) Während der Rahmenzeit sind Karenzurlaube oder Teilzeitbeschäftigung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, unzulässig. Ausgenommen sind Karenzurlaube, die allein oder für den Fall einer oder mehrerer Verlängerungen eine Gesamtdauer von neun Monaten nicht überschreiten.

(6)

(7) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) wird durch eine (Eltern-)Karenz, einen Karenzurlaub oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 in der Dauer von jeweils nicht mehr als neun Monaten sowie eine Pflegefreistellung gemäß § 61a, eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 55a oder § 61b oder durch die mehr als einmonatige Zeit eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, einer (vorläufigen) Suspendierung oder eines eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst gehemmt.

(8) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) endet vorzeitig durch

1.

2. eine (Eltern-)Karenz oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 in der Dauer von jeweils mehr als neun Monaten, und

3.

(9)

§ 53c. (1)

(2) Einem männlichen Beamten, der in einer eingetragenen Partnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft lebt, ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes (seiner Kinder) oder des Kindes (der Kinder) des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des Kindes (der Kinder) eine Frühkarenz in der ununterbrochenen Dauer von mindestens einer Woche bis zu höchstens 31 Kalendertagen zu gewähren, wenn er mit dem Partner und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) bis (5)

Vorgeschlagene Fassung

(5) Während der Rahmenzeit sind Karenzurlaube unzulässig. Ausgenommen sind Karenzurlaube, die allein oder für den Fall einer oder mehrerer Verlängerungen eine Gesamtdauer von neun Monaten nicht überschreiten. Das zu Beginn der Rahmenzeit bestehende Beschäftigungsausmaß darf während der Rahmenzeit nicht herabgesetzt werden. Dies gilt nicht für Teilzeitbeschäftigungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

(6)

(7) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) wird durch eine (Eltern-)Karenz oder einen Karenzurlaub in der Dauer von jeweils nicht mehr als neun Monaten sowie eine Pflegefreistellung gemäß § 61a oder durch die mehr als einmonatige Zeit eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, einer (vorläufigen) Suspendierung oder eines eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst gehemmt.

(8) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) endet vorzeitig durch

1.

2. eine (Eltern-)Karenz in der Dauer von mehr als neun Monaten, und

3.

(9)

§ 53c. (1)

(2) Einem männlichen Beamten, der in einer gleichgeschlechtlichen Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft lebt, ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes (seiner Kinder) oder des Kindes (der Kinder) des Ehegatten oder Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des Kindes (der Kinder) eine Frühkarenz in der ununterbrochenen Dauer von mindestens einer Woche bis zu höchstens 31 Kalendertagen zu gewähren, wenn er mit dem Ehegatten oder Partner und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) bis (5)

Geltende Fassung

(6) Die Frühkarenz endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind und der Mutter bzw. dem Partner, im Fall des Abs. 3 der gemeinsame Haushalt mit dem Kind, aufgehoben wird.

(7) und (8)

§ 55. (1) Dem Beamten ist auf Antrag eine KARENZ (gegen Entfall der Bezüge) zu gewähren, wenn er sich der Pflege

1. eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes, oder

2. und 3.

Der gemeinsame Haushalt nach Z 1 bzw. die Pflege in häuslicher Umgebung nach Z 2 bestehen weiter, wenn sich der Beamte oder im Fall der Z 1 das behinderte Kind, im Fall der Z 2 der nahe Angehörige nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(1a) bis (5)

§ 61. (1)

(2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von weiteren sechs Werktagen im Kalenderjahr, wenn der Beamte

1.

2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl-, Stief- oder Pflegekindes oder Kindes der Person, mit der der Beamte in eingetragener Partnerschaft oder in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt, an der Dienstleistung verhindert ist und das zu pflegende Kind das zwölftes Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2a)

(3) Eine Pflegefreistellung darf für denselben Anlassfall das Ausmaß von sechs Werktagen nicht übersteigen.

Vorgeschlagene Fassung

(6) Die Frühkarenz endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind und der Mutter bzw. dem **Ehegatten oder** Partner, im Fall des Abs. 3 der gemeinsame Haushalt mit dem Kind, aufgehoben wird.

(7) und (8)

§ 55. (1) Dem Beamten ist auf Antrag eine KARENZ (gegen Entfall der Bezüge) zu gewähren, wenn er sich der Pflege

1. eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 **– FLAG**, BGBl. Nr. 376, gewährt wird und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes, oder

2. und 3.

Der gemeinsame Haushalt nach Z 1 bzw. die Pflege in häuslicher Umgebung nach Z 2 bestehen weiter, wenn sich der Beamte oder im Fall der Z 1 das behinderte Kind, im Fall der Z 2 der nahe Angehörige nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(1a) bis (5)

§ 61. (1)

(2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von weiteren sechs Werktagen im Kalenderjahr, wenn der Beamte

1.

2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl-, Stief- oder Pflegekindes oder Kindes der Person, mit der der Beamte in eingetragener Partnerschaft oder in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt, an der Dienstleistung verhindert ist und das zu pflegende Kind das zwölftes Lebensjahr noch nicht vollendet hat **oder für dieses Kind erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs. 4 FLAG gewährt wird.**

(2a)

Geltende Fassung

(4) Ist die wöchentliche Arbeitszeit des Beamten auf weniger als sechs Werktagen verteilt, ist das Ausmaß der Pflegefreistellung gemäß Abs. 1 und 2 in der Weise in Arbeitstage umzurechnen, dass an die Stelle von sechs Werktagen so viele Arbeitstage treten, wie der Beamte innerhalb einer Woche regelmäßig Dienst zu versehen hat. Die §§ 46 Abs. 8 und 50 Abs. 6 sind sinngemäß anzuwenden.

(4a) Die Pflegefreistellung kann grundsätzlich nur tageweise in Anspruch genommen werden. Der Beamte kann – sofern nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen – die Pflegefreistellung auch stundenweise in Anspruch nehmen, wobei das gesamte Ausmaß der Pflegefreistellung im Kalenderjahr das Ausmaß der für den Beamten geltenden wöchentlichen Arbeitszeit bzw. im Fall des Abs. 2 das zweifache Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten darf.

(5)

§ 66. (1) Auf die Beamte sind § 10 Abs. 1, 1a und 2 sowie § 14 des Mutter-schutzgesetzes 1979 sinngemäß anzuwenden.

(2)

§ 74b. (1)

(2) Die Vertreter des Dienstgebers werden vom Magistratsdirektor nominiert und müssen rechtskundige Beamte **des Dienst- oder Ruhestandes** bzw. rechtskundige Vertragsbedienstete der Gemeinde Wien sein.

(3) Die Vertreter der Dienstnehmer werden von dem gemäß § 11 des Wiener Personalvertretungsgesetzes, LGBI. Nr. 49/1985, gebildeten Zentralausschuss nominiert und müssen Beamte **des Dienst- oder Ruhestandes** bzw. Vertragsbedienstete der Gemeinde Wien sein. Jeweils einer von ihnen und sein erster und zweiter Ersatzrichter müssen für Beamte der folgenden Verwendungsgruppen zuständig sein:

Laienrichter 1: Verwendungsgruppen A, KA 1, KA 2, RÄ, A 1, A 2, A 3, L 1

Laienrichter 2: Verwendungsgruppen K 1, K 2, P 5, P 6

Laienrichter 3: Verwendungsgruppen B, KA 3, L 2a, L 2b, LKA, LKP, LKS

Vorgeschlagene Fassung

(3) Ist die wöchentliche Arbeitszeit des Beamten auf weniger als sechs Werktagen verteilt, ist das Ausmaß der Pflegefreistellung gemäß Abs. 1 und 2 in der Weise in Arbeitstage umzurechnen, dass an die Stelle von sechs Werktagen so viele Arbeitstage treten, wie der Beamte innerhalb einer Woche regelmäßig Dienst zu versehen hat. Die §§ 46 Abs. 8 und 50 Abs. 6 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Pflegefreistellung kann grundsätzlich nur tageweise in Anspruch genommen werden. Der Beamte kann – sofern nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen – die Pflegefreistellung auch stundenweise in Anspruch nehmen, wobei das gesamte Ausmaß der Pflegefreistellung im Kalenderjahr das Ausmaß der für den Beamten geltenden wöchentlichen Arbeitszeit bzw. im Fall des Abs. 2 das zweifache Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten darf.

(5)

§ 66. (1) Auf die Beamte sind § 10 Abs. 1, 1a und 2 sowie § 14 des Mutter-schutzgesetzes 1979 sinngemäß anzuwenden. **Die sinngemäße Anwendung des § 14 des Mutter-schutzgesetzes 1979 bezieht sich auch auf ein Beschäftigungsverbot einer Beamte gemäß § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Mutter-schutzgesetzes 1979.**

(2)

§ 74b. (1)

(2) Die Vertreter des Dienstgebers werden vom Magistratsdirektor nominiert und müssen rechtskundige Beamte bzw. rechtskundige Vertragsbedienstete der Gemeinde Wien sein.

(3) Die Vertreter der Dienstnehmer werden von dem gemäß § 11 des Wiener Personalvertretungsgesetzes, LGBI. Nr. 49/1985, gebildeten Zentralausschuss nominiert und müssen Beamte bzw. Vertragsbedienstete der Gemeinde Wien sein. Jeweils einer von ihnen und sein erster und zweiter Ersatzrichter müssen für Beamte der folgenden Verwendungsgruppen zuständig sein:

Laienrichter 1: Verwendungsgruppen A, KA 1, KA 2, RÄ, A 1, A 2, A 3, L 1

Laienrichter 2: Verwendungsgruppen K 1, K 2, P 5, P 6

Laienrichter 3: Verwendungsgruppen B, KA 3, L 2a, L 2b, LKA, LKP, LKS

Geltende Fassung

Laienrichter 4: Verwendungsgruppen K 3 bis K 5, P 2 bis P 4, R

Laienrichter 5: Verwendungsgruppen C, R 1, R 2, L3, 1, 2, 3P

Laienrichter 6: Verwendungsgruppen D, D1, K 6, P 1, 3A

Laienrichter 7: Verwendungsgruppen E, E1, 3, 4

Jeder fachkundige Laienrichter und jeder seiner Ersatzrichter soll einer der Verwendungsgruppen angehören, für die er zuständig ist.

(4) bis (6)

(7) Mit Verordnung der Landesregierung kann für jene fachkundigen Laienrichter, die Beamte des Ruhestandes sind, eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung festgesetzt werden.

§ 75. (1) und (2)

§ 90. Für das Verfahren nach diesem Abschnitt gilt, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, folgendes:

1. bis 4.

5. Ladungen von Personen, die Opfer einer sexuellen Belästigung geworden sind, die den Gegenstand des Disziplinarverfahrens bildet, haben den Hinweis darauf zu enthalten, dass bei der Verhandlung (Einvernahme) eine Person als deren Vertrauensperson anwesend sein darf.

§ 98. (1) bis (2)

Vorgeschlagene Fassung

Laienrichter 4: Verwendungsgruppen K 3 bis K 5, P 2 bis P 4, R

Laienrichter 5: Verwendungsgruppen C, R 1, R 2, L3, 1, 2, 3P

Laienrichter 6: Verwendungsgruppen D, D1, K 6, P 1, 3A

Laienrichter 7: Verwendungsgruppen E, E1, 3, 4

Jeder fachkundige Laienrichter und jeder seiner Ersatzrichter soll einer der Verwendungsgruppen angehören, für die er zuständig ist.

(4) bis (6)

§ 75. (1) und (2)

(3) Der Vorgesetzte hat im Zusammenhang mit dem Vorwurf einer sexuellen Belästigung die von der sexuellen Belästigung betroffene Person binnen zwei Wochen zu informieren, ob er diesbezüglich eine Belehrung oder Ermahnung (§ 34 Abs. 1) ausgesprochen hat.

§ 90. Für das Verfahren nach diesem Abschnitt gilt, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, folgendes:

1. bis 4.

5. Ladungen von Zeugen in Verfahren über den Vorwurf einer sexuellen Belästigung haben den Hinweis darauf zu enthalten, dass bei der Verhandlung (Einvernahme) eine Person als deren Vertrauensperson anwesend sein darf. Ladungen von minderjährigen Zeugen in solchen Verfahren haben darüber hinaus den Hinweis zu enthalten, dass die Vertrauensperson volljährig, jedoch nicht notwendig ein Erziehungsberechtigter des minderjährigen Zeugen sein muss.

6. Ladungen von Zeugen, die von einer sexuellen Belästigung betroffenen sind, die den Gegenstand des Disziplinarverfahrens bildet, haben den Hinweis zu enthalten, dass auf ihren Wunsch ihre Vernehmung derart erfolgen kann, dass eine Begegnung mit dem Beschuldigten und anderen Verfahrensbeteiligten unterbleibt (§ 101 Abs. 4a).

§ 98. (1) bis (2)

Geltende Fassung

§ 100. (1) bis (2)

(2a) Ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung der Vorwurf einer **schwernen** sexuellen Belästigung, ist die Gleichbehandlungskommission (§ 19 W-GBG) hievon mit dem Bemerk zu verständigen, dass sie eines ihrer Mitglieder zur Verhandlung entsenden kann.

(3) bis (6)

§ 101. (1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Abweichend davon darf **je** eine Vertrauensperson des Beschuldigten **und der Person, die Opfer einer sexuellen Belästigung geworden ist, sowie im Fall schwerer sexueller Belästigung ein Mitglied der Gleichbehandlungskommission (§ 19 W-GBG), dem das Fragerecht an das Opfer zukommt, bei der mündlichen Verhandlung anwesend sein; die Vertrauensperson des Beschuldigten** muss ein Bediensteter der Gemeinde Wien sein. Die Beratung und Abstimmung des Senates sind vertraulich.

(2) bis (4)

(4a) In Fällen einer **schweren** sexuellen Belästigung hat die Vernehmung **des von dieser Diskriminierung Betroffenen** derart zu erfolgen, dass eine Begegnung mit dem Beschuldigten und anderen Verfahrensbeteiligten unterbleibt, **sofern der Betroffene nichts anderes vor der mündlichen Verhandlung bei der Disziplinar-kommission beantragt hat.** Der Senat hat dem Disziplinaranwalt, dem Beschuldigten und dessen Vertreter Gelegenheit zu geben, die Vernehmung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitzuverfolgen

Vorgeschlagene Fassung

(3) Ist Gegenstand des Verfahrens der Vorwurf einer sexuellen Belästigung und wurde keine Disziplinaranzeige an den Disziplinaranwalt erstattet, hat der Magistrat die von der sexuellen Belästigung betroffene Person binnen zwei Wochen schriftlich darüber zu informieren, ob diesbezüglich das Verfahren eingestellt, eine Disziplinarverfügung erlassen oder von der Einleitung eines Verfahrens abgesehen wurde.

§ 100. (1) bis (2)

(2a) Ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung der Vorwurf einer sexuellen Belästigung, ist die Gleichbehandlungskommission (§ 19 W-GBG) hievon mit dem Bemerk zu verständigen, dass sie eines ihrer Mitglieder zur Verhandlung entsenden kann.

(3) bis (6)

§ 101. (1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Abweichend davon darf eine Vertrauensperson des Beschuldigten, **die ein Bediensteter der Gemeinde Wien sein muss, bei der mündlichen Verhandlung anwesend sein. In Verfahren, deren Gegenstand der Vorwurf einer sexuellen Belästigung ist, dürfen je eine Vertrauensperson eines jeden Zeugen für die Dauer der Einvernahme des Zeugen sowie ein Mitglied der Gleichbehandlungskommission (§ 19 W-GBG), dem das Fragerecht an das Opfer zukommt, und die Gleichbehandlungsbeauftragte (§ 26 W-GBG) bei der mündlichen Verhandlung anwesend sein.** Die Vertrauensperson eines jeden Zeugen muss ein Bediensteter der Gemeinde Wien sein; dies gilt nicht für die Vertrauensperson des Opfers der gegenständlichen sexuellen Belästigung. Betreffen nicht alle Anschuldigungspunkte eine sexuelle Belästigung, finden der dritte und vierte Satz nur auf jene Teile der mündlichen Verhandlung Anwendung, die sich auf den diesbezüglichen Vorwurf beziehen. Die Beratung und Abstimmung des Senates sind vertraulich.

(2) bis (4)

(4a) In Fällen einer sexuellen Belästigung hat die Vernehmung **von Zeugen auf deren Wunsch** derart zu erfolgen, dass eine Begegnung mit dem Beschuldigten und anderen Verfahrensbeteiligten unterbleibt. Der Senat hat dem Disziplinaranwalt, dem Beschuldigten und dessen Vertreter Gelegenheit zu geben, die Vernehmung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitzuverfolgen und das Fragerecht auszuüben, ohne bei der Befragung anwesend zu

Geltende Fassung

und das Fragerecht auszuüben, ohne bei der Befragung anwesend zu sein. Ton- und Bildaufnahmen sind zu speichern und bilden einen Bestandteil des Disziplinaraktes.

(5) bis (10)

§ 103. (1) bis (3)

(4) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist dem Magistrat und den Parteien möglichst innerhalb von zwei Wochen zuzustellen.

§ 110. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze oder Verordnungen des Bundes verweist, sind diese in der am 1. **Jänner** 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. **Jänner** 2021 zu verstehen.

§ 115r.

Vorgeschlagene Fassung

sein. Ton- und Bildaufnahmen sind zu speichern und bilden einen Bestandteil des Disziplinaraktes.

(4b) Ist Gegenstand des Verfahrens der Vorwurf einer sexuellen Belästigung, haben Zeugen das Recht, die Beantwortung von Fragen nach Umständen aus dem eigenen höchstpersönlichen Lebensbereich zu verweigern.

(5) bis (10)

§ 103. (1) bis (3)

(4) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist dem Magistrat und den Parteien möglichst innerhalb von zwei Wochen zuzustellen. Ist Gegenstand des Verfahrens der Vorwurf einer sexuellen Belästigung, ist eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses auch der Gleichbehandlungsbeauftragten und soweit dieser Vorwurf der sexuellen Belästigung den Gegenstand eines Verfahrens vor der Gleichbehandlungskommission bildet, auch dieser möglichst innerhalb von zwei Wochen zuzustellen. Wird in einem Disziplinarerkenntnis über mehrere Anschuldigungspunkte gleichzeitig erkannt, ist der zweite Satz nur auf die die sexuelle Belästigung betreffenden Teile des Erkenntnisses anzuwenden.

(5) Ist Gegenstand des Verfahrens der Vorwurf einer sexuellen Belästigung, hat die Disziplinarkommission die von der sexuellen Belästigung betroffene Person binnen zwei Wochen schriftlich darüber zu informieren, ob diesbezüglich das Verfahren vor der Disziplinarkommission durch Einstellung, Freispruch oder Schulterspruch geendet hat.

§ 110. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze oder Verordnungen des Bundes verweist, sind diese in der am 1. **Juni** 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. **Juni** 2021 zu verstehen.

§ 115r.

Übergangsbestimmungen zur 56. Novelle zur Dienstordnung 1994

Geltende Fassung

§ 25. (1) Den Hebammen, Lehrhebammen, Leitenden Lehrhebammen, **Oberhebammen, Stationshebammen und Ständigen Stationshebammenvertreterinnen (Stationshebammenvertreter)** gebührt eine Dienstzulage, deren Höhe in der Anlage 3 festgesetzt ist.

(2) Folgenden Beamten des Schemas II K gebührt bei Erfüllung der in der Anlage 3 angeführten Voraussetzungen eine Chargenzulage:

1. Leitenden Desinfektionsassistentinnen (Leitenden Desinfektionsassistenten), Leitenden Kardiotechnikerinnen (Leitenden Kardiotechnikern), Leitenden Medizinischen Fachassistentinnen (Leitenden Medizinischen Fachassistenten), Leitenden Medizinischen Masseurinnen (Leitenden Medizinischen Masseuren), Leitenden Operationsassistentinnen (Leitenden Operationsassistenten), Ersten Obduktionsassistentinnen (Ersten Obduktionsassistenten), Leitenden Obduktionsassistentinnen (Leitenden Obduktionsassistenten), Lehrerinnen für MTDG (Lehrern für MTDG), Lehrhebammen, Lehrerinnen (Lehrern) für Gesundheits- und Krankenpflege, Lehrenden Medizinisch-technischen Fachkräften mit Sonderausbildung für Lehraufgaben, Medizinisch-technischen Fachkräften mit Führungsaufgaben, Bereichsleiterinnen MTDG (Bereichsleitern MTDG), **Oberhebammen, Bereichsleiterinnen Pflege (Bereichsleitern Pflege), Fachbereichsleiterinnen MTDG (Fachbereichsleitern MTDG), Stationshebammen, Stationsleiterinnen Pflege (Stationsleitern Pflege),**

2.

Vorgeschlagene Fassung

§ 115s. (1) Auf Freijahre, deren Rahmenzeit vor dem 1. September 2021 beginnt, ist § 52a in der Fassung vor der 56. Novelle zur Dienstordnung 1994 anzuwenden. Dies gilt (in Verbindung mit § 52b Abs. 3 und 4) sinngemäß für Freiquartale.

(2) § 66 Abs. 1 in der Fassung der 56. Novelle zur Dienstordnung 1994 ist auf Beamten zu anzuwenden, deren Beschäftigungsverbot gemäß § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 nach dem 31. August 2021 eintritt.

Artikel II**Änderung der Besoldungsordnung 1994**

§ 25. (1) Den Hebammen, Lehrhebammen, Leitenden Lehrhebammen, **Bereichsleiterinnen Hebammen (Bereichsleitern Hebammen), Leitenden Hebammen und Fachbereichskoordinatorinnen Hebammen (Fachbereichskoordinatoren Hebammen)** gebührt eine Dienstzulage, deren Höhe in der Anlage 3 festgesetzt ist.

(2) Folgenden Beamten des Schemas II K gebührt bei Erfüllung der in der Anlage 3 angeführten Voraussetzungen eine Chargenzulage:

1. Leitenden Desinfektionsassistentinnen (Leitenden Desinfektionsassistenten), Leitenden Kardiotechnikerinnen (Leitenden Kardiotechnikern), Leitenden Medizinischen Fachassistentinnen (Leitenden Medizinischen Fachassistenten), Leitenden Medizinischen Masseurinnen (Leitenden Medizinischen Masseuren), Leitenden Operationsassistentinnen (Leitenden Operationsassistenten), Ersten Obduktionsassistentinnen (Ersten Obduktionsassistenten), Leitenden Obduktionsassistentinnen (Leitenden Obduktionsassistenten), Lehrerinnen für MTDG (Lehrern für MTDG), Lehrhebammen, Lehrerinnen (Lehrern) für Gesundheits- und Krankenpflege, Lehrenden Medizinisch-technischen Fachkräften mit Sonderausbildung für Lehraufgaben, Medizinisch-technischen Fachkräften mit Führungsaufgaben, Bereichsleiterinnen MTDG (Bereichsleitern MTDG), **Bereichsleiterinnen Hebammen (Bereichsleitern Hebammen), Bereichsleiterinnen Pflege (Bereichsleitern Pflege), Fachbereichsleiterinnen MTDG (Fachbereichsleitern MTDG), Leitenden Hebammen, Stationsleiterinnen Pflege (Stationsleitern Pflege),**
2.

Geltende Fassung

(3)

§ 40a. (1)

(2) und (3)

§ 40m. (1)

(2) und (3)

§ 42. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz und dessen Anlage 1 auf Bundesgesetze verweisen, sind diese in der am 1. **Jänner** 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 49w.

Vorgeschlagene Fassung

(3)

§ 40a. (1)

(1a) Im Fall einer Teilzeitbeschäftigung während der Rahmenzeit ist § 40 Abs. 1 erster Satz sinngemäß auf den gemäß Abs. 1 gekürzten Monatsbezug anzuwenden, wobei

1. während des Freijahres das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß während der restlichen Rahmenzeit (mit Ausnahme des Freijahres) und
2. während der restlichen Rahmenzeit das jeweils aktuelle Beschäftigungsausmaß

heranzuziehen ist. Abs. 3 zweiter und dritter Satz ist für Guthaben und Übergenüsse, die sich aus einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes ergeben, sinngemäß anzuwenden. Für derartige Guthaben und Übergenüsse ist der Lauf der Verjährungsfrist gemäß § 10 bis zum Ende der Rahmenzeit gehemmt.

(2) und (3)

§ 40m. (1)

(1a) Im Fall einer Teilzeitbeschäftigung während der Rahmenzeit ist § 40 Abs. 1 erster Satz sinngemäß auf den gemäß Abs. 1 gekürzten Monatsbezug anzuwenden, wobei

1. während des Freiquartals das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß während der restlichen Rahmenzeit (mit Ausnahme des Freiquartals) und
2. während der restlichen Rahmenzeit das jeweils aktuelle Beschäftigungsausmaß

heranzuziehen ist. Abs. 3 zweiter und dritter Satz ist für Guthaben und Übergenüsse, die sich aus einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes ergeben, sinngemäß anzuwenden. Für derartige Guthaben und Übergenüsse ist der Lauf der Verjährungsfrist gemäß § 10 bis zum Ende der Rahmenzeit gehemmt.

(2) und (3)

§ 42. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz und dessen Anlage 1 auf Bundesgesetze verweisen, sind diese in der am 1. **Juni** 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 49w.

Geltende Fassung

-

Vorgeschlagene Fassung**Übergangsbestimmungen zur 64. Novelle zur Besoldungsordnung 1994**

§ 49x. (1) Beamte der Beamtengruppe Oberhebammen, die am 31. August 2021 und am 1. September 2021 dem Dienststand angehören, werden mit Wirksamkeit 1. September 2021 zu Beamten der Beamtengruppe Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen Hebammen.

(2) Beamte der Beamtengruppe Stationshebammen, die am 31. August 2021 und am 1. September 2021 dem Dienststand angehören, werden mit Wirksamkeit 1. September 2021 zu Beamten der Beamtengruppe Leitende Hebammen.

(3) Beamte der Beamtengruppe Ständige Stationshebammenvertreter/Stationshebammenvertreterinnen, die am 31. August 2021 und am 1. September 2021 dem Dienststand angehören, werden mit Wirksamkeit 1. September 2021 zu Beamten der Beamtengruppe Fachbereichskoordinatoren/Fachbereichskoordinator-innen Hebammen.

Artikel III**Änderung der Vertragsbedienstetenordnung 1995****§ 13. (1) bis (3)**

(3a) Dem Vertragsbediensteten ist für die Zeit einer gerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst so viel Arbeitszeit als erbracht anzurechnen, wie der im Gleitzeitdienstplan vorgesehenen Sollzeit entspricht oder wie der Vertragsbedienstete in diesem Zeitraum nach dem Fixdienstplan Dienst zu leisten hätte oder, sofern ein solcher Dienstplan für den Vertragsbediensteten nicht vorliegt **oder auf den Vertragsbediensteten § 11c anzuwenden ist**, wie der vom Vertragsbediensteten in diesem Zeitraum durchschnittlich zu erbringenden Normalarbeitszeit entspricht; §§ 19 und 20 bleiben unberührt.

(4)

§ 25. (1) und (2)

(2a) Der Verbrauch des Erholungsurlaubes ist grundsätzlich nur tageweise zulässig und darf in den ersten sechs Monaten des Vertragsdienstverhältnisses für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes nicht übersteigen, wobei sich hiebei ergebende Teile von Urlaubseinheiten

§ 13. (1) bis (3)

(3a) Dem Vertragsbediensteten ist für die Zeit einer gerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst so viel Arbeitszeit als erbracht anzurechnen, wie der im Gleitzeitdienstplan vorgesehenen Sollzeit entspricht oder wie der Vertragsbedienstete in diesem Zeitraum nach dem Fixdienstplan Dienst zu leisten hätte oder, sofern ein solcher Dienstplan für den Vertragsbediensteten nicht vorliegt, wie der vom Vertragsbediensteten in diesem Zeitraum durchschnittlich zu erbringenden Normalarbeitszeit entspricht; §§ 19 und 20 bleiben unberührt.

(4)

§ 25. (1) und (2)

(2a) Der Verbrauch des Erholungsurlaubes ist grundsätzlich nur tageweise zulässig und darf in den ersten sechs Monaten des Vertragsdienstverhältnisses für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes nicht übersteigen, wobei sich hiebei ergebende Teile von Urlaubseinheiten auf ganze Einheiten aufzurunden sind. Im unmittelbaren Zusammenhang mit einem

Geltende Fassung

auf ganze Einheiten aufzurunden sind. Im unmittelbaren Zusammenhang mit einem mindestens zwei Tage umfassenden Urlaub oder mit der wöchentlichen Ruhezeit oder zur Erreichung einer zumindest tageweisen Dienstbefreiung kann der Verbrauch des Erholungsurlaubes auch stundenweise erfolgen, wenn dies unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Vertragsbediensteten dem Erholungszweck nicht zuwiderläuft. Dem Vertragsbediensteten ist für die Zeit des Erholungsurlaubes so viel Urlaub als verbraucht anzurechnen, wie der im Gleitzeitdienstplan vorgesehenen Sollzeit entspricht oder wie der Vertragsbedienstete in diesem Zeitraum nach dem Fixdienstplan Dienst zu leisten hätte oder, sofern ein solcher Dienstplan für den Vertragsbediensteten nicht vorliegt **oder auf den Vertragsbediensteten § 11c anzuwenden ist**, wie der vom Vertragsbediensteten in diesem Zeitraum durchschnittlich zu erbringenden Normalarbeitszeit entspricht.

(2b) und (2c)

(3) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit in dem Urlaubsjahr zu verbrauchen, in dem der Anspruch auf ihn entstanden ist. Der Anspruch auf den jährlichen Erholungsurlaub verfällt, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des zweiten dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat; dies gilt auch, wenn dem Vertragsbediensteten ein Verbrauch des Erholungsurlaubes bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich war. Der Verfall tritt nicht ein, wenn es der Vorgesetzte unterlassen hat, entsprechend § 6 Abs. 1a rechtzeitig und nachweislich auf die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes durch den Vertragsbediensteten hinzuwirken. Hat der Vertragsbedienstete eine Eltern-Karenz gemäß §§ 31 bis 31b oder gemäß § 32 oder eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge gemäß § 37a in Anspruch genommen, wird der Verfallszeitpunkt um den Zeitraum der Eltern-Karenz, der Summe der Eltern-Karenzen oder der Summe aus Eltern-Karenz und Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge hinausgeschoben. **§ 621 Abs. 4 und 5 sind auf diesen Absatz nicht anzuwenden.**

(4) und (5)

§ 30a. (1) bis (3)

(4) Der Antrag, in dem auch der gewünschte Beginn des Freijahres anzugeben ist, ist spätestens drei Monate vor dem gewünschten Beginn der Rahmenzeit zu stellen. **Zu Beginn der Rahmenzeit muß Vollbeschäftigung bestehen.**

Vorgeschlagene Fassung

mindestens zwei Tage umfassenden Urlaub oder mit der wöchentlichen Ruhezeit oder zur Erreichung einer zumindest tageweisen Dienstbefreiung kann der Verbrauch des Erholungsurlaubes auch stundenweise erfolgen, wenn dies unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Vertragsbediensteten dem Erholungszweck nicht zuwiderläuft. Dem Vertragsbediensteten ist für die Zeit des Erholungsurlaubes so viel Urlaub als verbraucht anzurechnen, wie der im Gleitzeitdienstplan vorgesehenen Sollzeit entspricht oder wie der Vertragsbedienstete in diesem Zeitraum nach dem Fixdienstplan Dienst zu leisten hätte oder, sofern ein solcher Dienstplan für den Vertragsbediensteten nicht vorliegt, wie der vom Vertragsbediensteten in diesem Zeitraum durchschnittlich zu erbringenden Normalarbeitszeit entspricht.

(2b) und (2c)

(3) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit in dem Urlaubsjahr zu verbrauchen, in dem der Anspruch auf ihn entstanden ist. Der Anspruch auf den jährlichen Erholungsurlaub verfällt, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des zweiten dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat; dies gilt auch, wenn dem Vertragsbediensteten ein Verbrauch des Erholungsurlaubes bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich war. Der Verfall tritt nicht ein, wenn es der Vorgesetzte unterlassen hat, entsprechend § 6 Abs. 1a rechtzeitig und nachweislich auf die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes durch den Vertragsbediensteten hinzuwirken. Hat der Vertragsbedienstete eine Eltern-Karenz gemäß §§ 31 bis 31b oder gemäß § 32 oder eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge gemäß § 37a in Anspruch genommen, wird der Verfallszeitpunkt um den Zeitraum der Eltern-Karenz, der Summe der Eltern-Karenzen oder der Summe aus Eltern-Karenz und Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge hinausgeschoben.

(4) und (5)

§ 30a. (1) bis (3)

(4) Der Antrag, in dem auch der gewünschte Beginn des Freijahres anzugeben ist, ist spätestens drei Monate vor dem gewünschten Beginn der Rahmenzeit zu stellen.

Geltende Fassung

(5) Während der Rahmenzeit sind Karenzurlaube oder Teilzeitbeschäftigung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, unzulässig. Ausgenommen sind Karenzurlaube, die allein oder für den Fall einer oder mehrerer Verlängerungen eine Gesamtdauer von neun Monaten nicht überschreiten.

(6)

(7) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) wird durch eine (Eltern-)Karenz, einen Karenzurlaub oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12 in der Dauer von jeweils nicht mehr als neun Monaten sowie eine Pflegefreistellung gemäß § 37a, eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 33a oder § 37b oder durch die mehr als einmonatige Zeit eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder eines eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst gehemmt.

(8) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) endet vorzeitig durch

1.
2. eine (Eltern-)Karenz oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12 in der Dauer von jeweils mehr als neun Monaten, und
3.

Wird das Dienstverhältnis gemäß § 41 Abs. 1 Z 2 beendet, wird die Rahmenzeit nach den für Beamte geltenden Bestimmungen fortgesetzt.

(9)

§ 31c.

(2) Einem männlichen Vertragsbediensteten, der in einer eingetragenen Partnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft lebt, ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes (seiner Kinder) oder des Kindes (der Kinder) des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des Kindes (der Kinder) eine Frühkarenz in der ununterbrochenen Dauer von mindestens einer Woche bis zu höchstens 31 Kalendertagen zu gewähren, wenn er mit dem Partner und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) bis (5)

Vorgeschlagene Fassung

(5) Während der Rahmenzeit sind Karenzurlaube unzulässig. Ausgenommen sind Karenzurlaube, die allein oder für den Fall einer oder mehrerer Verlängerungen eine Gesamtdauer von neun Monaten nicht überschreiten. Das zu Beginn der Rahmenzeit bestehende Beschäftigungsausmaß darf während der Rahmenzeit nicht herabgesetzt werden. Dies gilt nicht für Teilzeitbeschäftigungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

(6)

(7) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) wird durch eine (Eltern-)Karenz oder einen Karenzurlaub in der Dauer von jeweils nicht mehr als neun Monaten sowie eine Pflegefreistellung gemäß § 37a oder durch die mehr als einmonatige Zeit eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder eines eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst gehemmt.

(8) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) endet vorzeitig durch

1.
2. eine (Eltern-)Karenz in der Dauer von mehr als neun Monaten, und
3.

Wird das Dienstverhältnis gemäß § 41 Abs. 1 Z 2 beendet, wird die Rahmenzeit nach den für Beamte geltenden Bestimmungen fortgesetzt.

(9)

§ 31c.

(2) Einem männlichen Vertragsbediensteten, der in einer gleichgeschlechtlichen Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft lebt, ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes (seiner Kinder) oder des Kindes (der Kinder) des Ehegatten oder Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des Kindes (der Kinder) eine Frühkarenz in der ununterbrochenen Dauer von mindestens einer Woche bis zu höchstens 31 Kalendertagen zu gewähren, wenn er mit dem Ehegatten oder Partner und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) bis (5)

Geltende Fassung

(6) Die Frühkarenz endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind und der Mutter bzw. dem Partner, im Fall des Abs. 3 der gemeinsame Haushalt mit dem Kind, aufgehoben wird.

(7) und (8)

§ 33. (1) Dem Vertragsbediensteten ist auf Antrag eine Karenz (gegen Entfall der Bezüge) zu gewähren, wenn er sich der Pflege

1. eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBI. Nr. 376, gewährt wird und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes, oder

2. und 3.

Der gemeinsame Haushalt nach Z 1 bzw. die Pflege in häuslicher Umgebung nach Z 2 bestehen weiter, wenn sich der Vertragsbedienstete oder im Fall der Z 1 das behinderte Kind, im Fall der Z 2 der nahe Angehörige nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(1a) bis (5)

§ 37. (1)

(2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstmaß von weiteren sechs Werktagen im Kalenderjahr, wenn der Vertragsbedienstete

1.

2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl-, Stief- oder Pflegekindes oder des Kindes der Person, mit der der Vertragsbedienstete in eingetragener Partnerschaft oder in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt, an der Dienstleistung verhindert ist und das zu pflegende Kind das zwölfe Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2a)

(3) Eine Pflegefreistellung darf für denselben Anlassfall das Ausmaß von sechs Werktagen nicht übersteigen.

Vorgeschlagene Fassung

(6) Die Frühkarenz endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind und der Mutter bzw. dem **Ehegatten oder** Partner, im Fall des Abs. 3 der gemeinsame Haushalt mit dem Kind, aufgehoben wird.

(7) und (8)

§ 33. (1) Dem Vertragsbediensteten ist auf Antrag eine Karenz (gegen Entfall der Bezüge) zu gewähren, wenn er sich der Pflege

1. eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 **– FLAG**, BGBI. Nr. 376, gewährt wird und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes, oder

2. und 3.

Der gemeinsame Haushalt nach Z 1 bzw. die Pflege in häuslicher Umgebung nach Z 2 bestehen weiter, wenn sich der Vertragsbedienstete oder im Fall der Z 1 das behinderte Kind, im Fall der Z 2 der nahe Angehörige nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(1a) bis (5)

§ 37. (1)

(2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstmaß von weiteren sechs Werktagen im Kalenderjahr, wenn der Vertragsbedienstete

1.

2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl-, Stief- oder Pflegekindes oder des Kindes der Person, mit der der Vertragsbedienstete in eingetragener Partnerschaft oder in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt, an der Dienstleistung verhindert ist und das zu pflegende Kind das zwölfe Lebensjahr noch nicht vollendet hat **oder für dieses Kind erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs. 4 FLAG gewährt wird.**

(2a)

Geltende Fassung

(4) Ist die wöchentliche Arbeitszeit des Vertragsbediensteten auf weniger als sechs Werkstage verteilt, ist das Ausmaß der Pflegefreistellung gemäß Abs. 1 und 2 in der Weise in Arbeitstage umzurechnen, dass an die Stelle von sechs Werktagen so viele Arbeitstage treten, wie der Vertragsbedienstete innerhalb einer Woche regelmäßig Dienst zu versehen hat. Die §§ 23 Abs. 9 und 27 Abs. 6 sind sinngemäß anzuwenden.

(4a) Die Pflegefreistellung kann grundsätzlich nur tageweise in Anspruch genommen werden. Der Vertragsbedienstete kann – sofern nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen – die Pflegefreistellung auch stundenweise in Anspruch nehmen, wobei das gesamte Ausmaß der Pflegefreistellung im Kalenderjahr das Ausmaß der für den Vertragsbediensteten geltenden wöchentlichen Arbeitszeit bzw. im Fall des Abs. 2 das zweifache Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten darf.

(5)

§ 62m.

-

§ 64. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Jänner 2021 zu verstehen.

§ 20. (1)

Vorgeschlagene Fassung

(3) Ist die wöchentliche Arbeitszeit des Vertragsbediensteten auf weniger als sechs Werkstage verteilt, ist das Ausmaß der Pflegefreistellung gemäß Abs. 1 und 2 in der Weise in Arbeitstage umzurechnen, dass an die Stelle von sechs Werktagen so viele Arbeitstage treten, wie der Vertragsbedienstete innerhalb einer Woche regelmäßig Dienst zu versehen hat. Die §§ 23 Abs. 9 und 27 Abs. 6 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Pflegefreistellung kann grundsätzlich nur tageweise in Anspruch genommen werden. Der Vertragsbedienstete kann – sofern nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen – die Pflegefreistellung auch stundenweise in Anspruch nehmen, wobei das gesamte Ausmaß der Pflegefreistellung im Kalenderjahr das Ausmaß der für den Vertragsbediensteten geltenden wöchentlichen Arbeitszeit bzw. im Fall des Abs. 2 das zweifache Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten darf.

(5)

§ 62m.

Übergangsbestimmung zur 62. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995

§ 62n. Auf Freijahre, deren Rahmenzeit vor dem 1. September 2021 beginnt, ist § 30a in der Fassung vor der 62. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 anzuwenden. Dies gilt (in Verbindung mit § 30b Abs. 3 und 4) sinngemäß für Frei- quartale.

§ 64. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juni 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Juni 2021 zu verstehen.

Artikel IV

Änderung des Wiener Bedienstetengesetzes

§ 20. (1)

Geltende Fassung

(2) Ist eine Dienstverhinderung der bzw. des Bediensteten im Sinn des § 38 Abs. 1 oder eine Pflegefreistellung im Sinn des § 60 ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen (z. B. Dienstunfähigkeit oder Pflegefreistellung infolge eines Verkehrsunfalles mit Fremdverschulden), hat dies die bzw. der Bedienstete der Dienstgeberin unverzüglich schriftlich zu melden; dies gilt nicht, wenn die Dienstverhinderung oder die Pflegefreistellung auf das schädigende Einwirken einer bzw. eines nahen Angehörigen (§ 60 Abs. 7) zurückzuführen ist. Auf Verlangen der Dienstgeberin hat die bzw. der Bedienstete sämtliche für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Gemeinde Wien erforderliche personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art. 4 Z 1 und des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, bekannt zu geben.

(3) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat die bzw. der Bedienstete der Dienstgeberin unverzüglich schriftlich zu melden:

1. bis 7.
8. Bezug eines Rehabilitationsgeldes der Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Wien.

§ 22. (1) bis (4)

(5) Als Diskriminierung gilt auch

1. bis 3.
4. jedes unter Abs. 1 zweiter Satz oder Z 1 bis 3 fallende Verhalten einer bzw. eines Bediensteten, das aus dem Grund der Behinderung einer bzw. eines Angehörigen im Sinn des § 60 Abs. 7 einer bzw. eines Bediensteten erfolgt, wenn die bzw. der betroffene Bedienstete die behinderungsbedingte und erforderliche Betreuung dieser bzw. dieses Angehörigen wahrnimmt.

(6)

§ 38. (1) bis (4)

Vorgeschlagene Fassung

(2) Ist eine Dienstverhinderung der bzw. des Bediensteten im Sinn des § 38 Abs. 1 oder eine Pflegefreistellung im Sinn des § 60 ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen (z. B. Dienstunfähigkeit oder Pflegefreistellung infolge eines Verkehrsunfalles mit Fremdverschulden), hat dies die bzw. der Bedienstete der Dienstgeberin unverzüglich schriftlich zu melden; dies gilt nicht, wenn die Dienstverhinderung oder die Pflegefreistellung auf das schädigende Einwirken einer bzw. eines nahen Angehörigen (§ 60 Abs. 6) zurückzuführen ist. Auf Verlangen der Dienstgeberin hat die bzw. der Bedienstete sämtliche für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Gemeinde Wien erforderliche personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art. 4 Z 1 und des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, bekannt zu geben.

(3) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat die bzw. der Bedienstete der Dienstgeberin unverzüglich schriftlich zu melden:

1. bis 7.
8. Bezug eines Rehabilitationsgeldes der Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Wien oder aus der gesetzlichen Krankenversicherung.

§ 22. (1) bis (4)

(5) Als Diskriminierung gilt auch

1. bis 3.
4. jedes unter Abs. 1 zweiter Satz oder Z 1 bis 3 fallende Verhalten einer bzw. eines Bediensteten, das aus dem Grund der Behinderung einer bzw. eines Angehörigen im Sinn des § 60 Abs. 6 einer bzw. eines Bediensteten erfolgt, wenn die bzw. der betroffene Bedienstete die behinderungsbedingte und erforderliche Betreuung dieser bzw. dieses Angehörigen wahrnimmt.

(6)

§ 38. (1) bis (4)

Geltende Fassung

(5) Der bzw. dem Bediensteten ist für die Zeit einer gerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst so viel Arbeitszeit als erbracht anzurechnen, wie der im Gleitzeitdienstplan vorgesehenen Sollzeit entspricht oder wie die bzw. der Bedienstete in diesem Zeitraum nach dem Fixdienstplan Dienst zu leisten hätte oder, sofern ein solcher Dienstplan für die Bedienstete bzw. den Bediensteten nicht vorliegt oder auf die Bedienstete bzw. den Bediensteten § 36 anzuwenden ist, wie der von der bzw. dem Bediensteten in diesem Zeitraum durchschnittlich zu erbringenden Normalarbeitszeit entspricht; §§ 93 und 94 bleiben unberührt.

§ 46. (1)

(2) Die Festsetzung der Urlaubszeit schließt eine nachträgliche Abänderung nicht aus, sofern dies aus zwingenden dienstlichen oder in der Person der bzw. des Bediensteten liegenden Gründen notwendig ist. Ist die Abänderung aus zwingenden dienstlichen Gründen erfolgt, ist der bzw. dem Bediensteten der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes, sobald es der Dienst zulässt, zu ermöglichen. Weiters sind der bzw. dem Bediensteten, die bzw. der aus zwingenden dienstlichen Gründen den Erholungsurlaub nicht zum festgesetzten Tag antreten konnte oder aus dem Urlaub zurückberufen wurde, die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen. Letzteres gilt auch für die von dieser Maßnahme betroffenen, mit ihr bzw. ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinn des § 60 Abs. 7, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung des Urlaubes ohne die Bedienstete bzw. den Bediensteten nicht zumutbar ist.

(3) Der Verbrauch des Erholungsurlaubes ist grundsätzlich nur tageweise zugelassen und darf in den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes nicht übersteigen, wobei sich hierbei ergebende Teile von Urlaubseinheiten auf ganze Einheiten aufzurunden sind. Im unmittelbaren Zusammenhang mit einem mindestens zwei Tage umfassenden Urlaub oder mit der wöchentlichen Ruhezeit oder zur Erreichung einer zumindest tageweisen Dienstbefreiung kann der Verbrauch des Erholungsurlaubes auch stundenweise erfolgen, wenn dies unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der bzw. des Bediensteten dem Erholungszweck nicht zuwiderläuft. Der bzw. dem Bediensteten ist für die Zeit des Erholungsurlaubes so viel Urlaub als verbraucht anzurechnen, wie der im Gleitzeitdienstplan vorgesehenen Sollzeit entspricht oder wie die bzw. der Bedienstete

Vorgeschlagene Fassung

(5) Der bzw. dem Bediensteten ist für die Zeit einer gerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst so viel Arbeitszeit als erbracht anzurechnen, wie der im Gleitzeitdienstplan vorgesehenen Sollzeit entspricht oder wie die bzw. der Bedienstete in diesem Zeitraum nach dem Fixdienstplan Dienst zu leisten hätte oder, sofern ein solcher Dienstplan für die Bedienstete bzw. den Bediensteten nicht vorliegt, wie der von der bzw. dem Bediensteten in diesem Zeitraum durchschnittlich zu erbringenden Normalarbeitszeit entspricht; §§ 93 und 94 bleiben unberührt.

§ 46. (1)

(2) Die Festsetzung der Urlaubszeit schließt eine nachträgliche Abänderung nicht aus, sofern dies aus zwingenden dienstlichen oder in der Person der bzw. des Bediensteten liegenden Gründen notwendig ist. Ist die Abänderung aus zwingenden dienstlichen Gründen erfolgt, ist der bzw. dem Bediensteten der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes, sobald es der Dienst zulässt, zu ermöglichen. Weiters sind der bzw. dem Bediensteten, die bzw. der aus zwingenden dienstlichen Gründen den Erholungsurlaub nicht zum festgesetzten Tag antreten konnte oder aus dem Urlaub zurückberufen wurde, die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen. Letzteres gilt auch für die von dieser Maßnahme betroffenen, mit ihr bzw. ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinn des § 60 Abs. 6, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung des Urlaubes ohne die Bedienstete bzw. den Bediensteten nicht zumutbar ist.

(3) Der Verbrauch des Erholungsurlaubes ist grundsätzlich nur tageweise zugelassen und darf in den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes nicht übersteigen, wobei sich hierbei ergebende Teile von Urlaubseinheiten auf ganze Einheiten aufzurunden sind. Im unmittelbaren Zusammenhang mit einem mindestens zwei Tage umfassenden Urlaub oder mit der wöchentlichen Ruhezeit oder zur Erreichung einer zumindest tageweisen Dienstbefreiung kann der Verbrauch des Erholungsurlaubes auch stundenweise erfolgen, wenn dies unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der bzw. des Bediensteten dem Erholungszweck nicht zuwiderläuft. Der bzw. dem Bediensteten ist für die Zeit des Erholungsurlaubes so viel Urlaub als verbraucht anzurechnen, wie der im Gleitzeitdienstplan

Geltende Fassung

in diesem Zeitraum nach dem Fixdienstplan Dienst zu leisten hätte oder, sofern ein solcher Dienstplan für die Bedienstete bzw. den Bediensteten nicht vorliegt oder auf die Bedienstete bzw. den Bediensteten § 36 anzuwenden ist, wie der von der bzw. dem Bediensteten in diesem Zeitraum durchschnittlich zu erbringenden Normalarbeitszeit entspricht.

(3a) und (3b)

(4) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit in dem Urlaubsjahr zu verbrauchen, in dem der Anspruch auf ihn entstanden ist. Der Anspruch auf den jährlichen Erholungsurlaub verfällt, wenn die bzw. der Bedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des zweiten dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat; dies gilt auch, wenn der bzw. dem Bediensteten ein Verbrauch des Erholungsurlaubes bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich war. Der Verfall tritt nicht ein, wenn es die bzw. der Vorgesetzte unterlassen hat, entsprechend § 28 Abs. 1a rechtzeitig und nachweislich auf die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes durch die Bedienstete bzw. den Bediensteten hinzuwirken. Hat die bzw. der Bedienstete eine Eltern-Karenz gemäß §§ 53 bis 56 oder eine Familienhospiz-Freistellung gemäß § 61 in Anspruch genommen, wird der Verfallstermin um den Zeitraum der Eltern-Karenz, der Summe der Eltern-Karenzen oder der Summe aus Eltern-Karenz und Familienhospiz-Freistellung hinausgeschoben. § 138b Abs. 4 und 5 sind auf diesen Absatz nicht anzuwenden.

(5) und (6)

§ 52. (1)

(2) Einem Bediensteten, der in einer eingetragenen Partnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft lebt, ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes (seiner Kinder) oder des Kindes (der Kinder) des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des Kindes (der Kinder) eine Frühkarenz in der ununterbrochenen Dauer von mindestens einer Woche bis zu höchstens 31 Kalendertagen zu gewähren, wenn er mit dem Partner und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) bis (5)

Vorgeschlagene Fassung

vorgesehenen Sollzeit entspricht oder wie die bzw. der Bedienstete in diesem Zeitraum nach dem Fixdienstplan Dienst zu leisten hätte oder, sofern ein solcher Dienstplan für die Bedienstete bzw. den Bediensteten nicht vorliegt, wie der von der bzw. dem Bediensteten in diesem Zeitraum durchschnittlich zu erbringenden Normalarbeitszeit entspricht.

(3a) und (3b)

(4) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit in dem Urlaubsjahr zu verbrauchen, in dem der Anspruch auf ihn entstanden ist. Der Anspruch auf den jährlichen Erholungsurlaub verfällt, wenn die bzw. der Bedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des zweiten dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat; dies gilt auch, wenn der bzw. dem Bediensteten ein Verbrauch des Erholungsurlaubes bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich war. Der Verfall tritt nicht ein, wenn es die bzw. der Vorgesetzte unterlassen hat, entsprechend § 28 Abs. 1a rechtzeitig und nachweislich auf die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes durch die Bedienstete bzw. den Bediensteten hinzuwirken. Hat die bzw. der Bedienstete eine Eltern-Karenz gemäß §§ 53 bis 56 oder eine Familienhospiz-Freistellung gemäß § 61 in Anspruch genommen, wird der Verfallstermin um den Zeitraum der Eltern-Karenz, der Summe der Eltern-Karenzen oder der Summe aus Eltern-Karenz und Familienhospiz-Freistellung hinausgeschoben.

(5) und (6)

§ 52. (1)

(2) Einem Bediensteten, der in einer gleichgeschlechtlichen Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft lebt, ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes (seiner Kinder) oder des Kindes (der Kinder) des Ehegatten oder Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des Kindes (der Kinder) eine Frühkarenz in der ununterbrochenen Dauer von mindestens einer Woche bis zu höchstens 31 Kalendertagen zu gewähren, wenn er mit dem Ehegatten oder Partner und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) bis (5)

Geltende Fassung

(6) Die Frühkarenz endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind und der Mutter bzw. dem Partner, im Fall des Abs. 3 der gemeinsame Haushalt mit dem Kind, aufgehoben wird.

(7) und (8)

§ 60. (1)

(2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstmaß von weiteren sechs Werktagen im Kalenderjahr, wenn die bzw. der Bedienstete

1.

2. wegen der notwendigen Pflege ihres bzw. seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl-, Stief- oder Pflegekindes oder des Kindes der Person, mit der die bzw. der Bedienstete in eingetragener Partnerschaft oder in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt, an der Dienstleistung verhindert ist und das zu pflegende Kind das zwölftes Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3)

(4) Eine Pflegefreistellung darf für denselben Anlassfall das Ausmaß von sechs Werktagen nicht übersteigen.

(5) Ist die wöchentliche Arbeitszeit der bzw. des Bediensteten auf weniger als sechs Werktagen verteilt, ist das Ausmaß der Pflegefreistellung gemäß Abs. 1 und 2 in der Weise in Arbeitstage umzurechnen, dass an die Stelle von sechs Werktagen so viele Arbeitstage treten, wie die bzw. der Bedienstete innerhalb einer Woche regelmäßig Dienst zu versehen hat. Die § 44 Abs. 8 und § 48 Abs. 6 sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Pflegefreistellung kann grundsätzlich nur tageweise in Anspruch genommen werden. Die bzw. der Bedienstete kann – sofern nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen – die Pflegefreistellung auch in einem halben Arbeitstag entsprechenden Stundenausmaß in Anspruch nehmen, wobei das gesamte Ausmaß der Pflegefreistellung im Kalenderjahr das Ausmaß der für die bzw. den Bediensteten geltenden wöchentlichen Arbeitszeit bzw.

Vorgeschlagene Fassung

(6) Die Frühkarenz endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind und der Mutter bzw. dem **Ehegatten oder** Partner, im Fall des Abs. 3 der gemeinsame Haushalt mit dem Kind, aufgehoben wird.

(7) und (8)

§ 60. (1)

(2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstmaß von weiteren sechs Werktagen im Kalenderjahr, wenn die bzw. der Bedienstete

1.

2. wegen der notwendigen Pflege ihres bzw. seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl-, Stief- oder Pflegekindes oder des Kindes der Person, mit der die bzw. der Bedienstete in eingetragener Partnerschaft oder in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt, an der Dienstleistung verhindert ist und das zu pflegende Kind das zwölftes Lebensjahr noch nicht vollendet hat **oder für dieses Kind erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 – FLAG, BGBI. Nr. 376, gewährt wird.**

(3)

(4) Ist die wöchentliche Arbeitszeit der bzw. des Bediensteten auf weniger als sechs Werktagen verteilt, ist das Ausmaß der Pflegefreistellung gemäß Abs. 1 und 2 in der Weise in Arbeitstage umzurechnen, dass an die Stelle von sechs Werktagen so viele Arbeitstage treten, wie die bzw. der Bedienstete innerhalb einer Woche regelmäßig Dienst zu versehen hat. Die § 44 Abs. 8 und § 48 Abs. 6 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Pflegefreistellung kann grundsätzlich nur tageweise in Anspruch genommen werden. Die bzw. der Bedienstete kann – sofern nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen – die Pflegefreistellung auch in einem halben Arbeitstag entsprechenden Stundenausmaß in Anspruch nehmen, wobei das gesamte Ausmaß der Pflegefreistellung im Kalenderjahr das Ausmaß der für die bzw. den Bediensteten geltenden wöchentlichen Arbeitszeit bzw. im Fall des

Geltende Fassung

im Fall des Abs. 2 das zweifache Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten darf.

(7) Nahe Angehörige im Sinn des Abs. 1 Z 1 sind die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner und Personen, die mit der bzw. dem Bediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegerkinder, Kinder der Person, mit der die bzw. der Bedienstete in eingetragener Partnerschaft oder in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern sowie die Person, mit der die bzw. der Bedienstete in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt.

§ 61. (1) Der bzw. dem Bediensteten gebührt auf Antrag eine Familienhospiz-Freistellung gegen Entfall der Bezüge zum Zweck

1. der Sterbegleitung einer bzw. eines nahen Angehörigen im Sinn des § 60 Abs. 7 bis zu einer ununterbrochenen Gesamtdauer von sechs Monaten pro Anlassfall,
2.

Wird die Familienhospiz-Freistellung nicht im höchst zulässigen Ausmaß beantragt, hat die bzw. der Bedienstete Anspruch auf Verlängerung der Familienhospiz-Freistellung bis zu diesem Ausmaß. Wurde die Gesamtdauer der Familienhospiz-Freistellung nach Z 2 bereits voll ausgeschöpft, kann diese im Zusammenhang mit einer weiteren medizinisch notwendigen Therapie für das schwerst erkrankte Kind auf Antrag höchstens zweimal in der Dauer von jeweils höchstens neun Monaten verlängert werden.

(2) bis (6)

§ 63. (1) Der bzw. dem Bediensteten ist auf Antrag eine Karez (gegen Entfall der Bezüge) zu gewähren, wenn sie bzw. er sich der Pflege

1. eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBI. Nr. 376, gewährt wird und ihre bzw. seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 3), längstens jedoch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes, oder

Vorgeschlagene Fassung

Abs. 2 das zweifache Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten darf.

(6) Nahe Angehörige im Sinn des Abs. 1 Z 1 sind die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner und Personen, die mit der bzw. dem Bediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegerkinder, Kinder der Person, mit der die bzw. der Bedienstete in eingetragener Partnerschaft oder in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern sowie die Person, mit der die bzw. der Bedienstete in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt.

§ 61. (1) Der bzw. dem Bediensteten gebührt auf Antrag eine Familienhospiz-Freistellung gegen Entfall der Bezüge zum Zweck

1. der Sterbegleitung einer bzw. eines nahen Angehörigen im Sinn des § 60 Abs. 6 bis zu einer ununterbrochenen Gesamtdauer von sechs Monaten pro Anlassfall,
2.

Wird die Familienhospiz-Freistellung nicht im höchst zulässigen Ausmaß beantragt, hat die bzw. der Bedienstete Anspruch auf Verlängerung der Familienhospiz-Freistellung bis zu diesem Ausmaß. Wurde die Gesamtdauer der Familienhospiz-Freistellung nach Z 2 bereits voll ausgeschöpft, kann diese im Zusammenhang mit einer weiteren medizinisch notwendigen Therapie für das schwerst erkrankte Kind auf Antrag höchstens zweimal in der Dauer von jeweils höchstens neun Monaten verlängert werden.

(2) bis (6)

§ 63. (1) Der bzw. dem Bediensteten ist auf Antrag eine Karez (gegen Entfall der Bezüge) zu gewähren, wenn sie bzw. er sich der Pflege

1. eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs. 4 FLAG gewährt wird und ihre bzw. seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 3), längstens jedoch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes, oder

Geltende Fassung

2. einer bzw. eines nahen Angehörigen im Sinn des § 60 Abs. 7 mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 BPFG oder mit einem Anspruch, der auf einer gleichartigen inländischen Rechtsvorschrift oder auf einer gleichartigen Rechtsvorschrift einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beruht, unter gänzlicher Beanspruchung ihrer bzw. seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet oder
3. einer bzw. eines demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen im Sinn des § 60 Abs. 7 mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 nach § 5 BPFG oder mit einem Anspruch, der auf einer gleichartigen inländischen Rechtsvorschrift oder auf einer gleichartigen Rechtsvorschrift einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beruht, widmet.

Der gemeinsame Haushalt nach Z 1 bzw. die Pflege in häuslicher Umgebung nach Z 2 bestehen weiter, wenn sich die bzw. der Bedienstete oder im Fall der Z 1 das behinderte Kind, im Fall der Z 2 die bzw. der nahe Angehörige nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) bis (8)

§ 67. (1) bis (3)

(4) Der Antrag, in dem auch der gewünschte Beginn des Freijahres bzw. Freiquartals anzugeben ist, ist bei einem Freijahr spätestens drei Monate bzw. bei einem Freiquartal spätestens sechs Monate vor dem gewünschten Beginn der Rahmenzeit zu stellen. **Zu Beginn der Rahmenzeit muss Vollbeschäftigung bestehen.**

(5) Während der Rahmenzeit sind Karenzurlaube **oder Teilzeitbeschäftigung, auf die kein Rechtsanspruch besteht**, unzulässig. Ausgenommen sind Karenzurlaube, die allein oder für den Fall einer oder mehrerer Verlängerungen eine Gesamtdauer von neun Monaten nicht überschreiten.

(6)

(7) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres bzw. Freiquartals) wird durch eine (Eltern-)Karenz, einen Karenzurlaub oder **eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 59** in der Dauer von jeweils nicht mehr als neun Monaten sowie eine

Vorgeschlagene Fassung

2. einer bzw. eines nahen Angehörigen im Sinn des § 60 Abs. 6 mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 BPFG oder mit einem Anspruch, der auf einer gleichartigen inländischen Rechtsvorschrift oder auf einer gleichartigen Rechtsvorschrift einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beruht, unter gänzlicher Beanspruchung ihrer bzw. seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet oder
3. einer bzw. eines demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen im Sinn des § 60 Abs. 6 mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 nach § 5 BPFG oder mit einem Anspruch, der auf einer gleichartigen inländischen Rechtsvorschrift oder auf einer gleichartigen Rechtsvorschrift einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beruht, widmet.

Der gemeinsame Haushalt nach Z 1 bzw. die Pflege in häuslicher Umgebung nach Z 2 bestehen weiter, wenn sich die bzw. der Bedienstete oder im Fall der Z 1 das behinderte Kind, im Fall der Z 2 die bzw. der nahe Angehörige nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) bis (8)

§ 67. (1) bis (3)

(4) Der Antrag, in dem auch der gewünschte Beginn des Freijahres bzw. Freiquartals anzugeben ist, ist bei einem Freijahr spätestens drei Monate bzw. bei einem Freiquartal spätestens sechs Monate vor dem gewünschten Beginn der Rahmenzeit zu stellen.

(5) Während der Rahmenzeit sind Karenzurlaube unzulässig. Ausgenommen sind Karenzurlaube, die allein oder für den Fall einer oder mehrerer Verlängerungen eine Gesamtdauer von neun Monaten nicht überschreiten. **Das zu Beginn der Rahmenzeit bestehende Beschäftigungsausmaß darf während der Rahmenzeit nicht herabgesetzt werden. Dies gilt nicht für Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht.**

(6)

(7) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres bzw. Freiquartals) wird durch eine (Eltern-)Karenz **oder** einen Karenzurlaub in der Dauer von jeweils nicht mehr als neun Monaten sowie eine Familienhospiz-Freistellung gemäß § 61 oder

Geltende Fassung

Familienhospiz-Freistellung gemäß § 61, eine Familienhospiz-Teilzeit gemäß § 62 oder eine Pflegeteilzeit gemäß § 64 oder durch die mehr als einmonatige Zeit eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder eines eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst gehemmt.

(8) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres bzw. Freiquartals) endet vorzeitig durch

1.
2. eine (Eltern-)Karenz gemäß §§ 53, 54, 56 oder § 63, eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 59 oder eine Familienhospiz-Teilzeit gemäß § 62 in der Dauer von jeweils mehr als neun Monaten, und
3.
- (9) und (10)
- § 76. (1)

(2) Dem Einreihungsplan für das Gehaltsschema W1 sind folgende Berufsfamilien und Modellfunktionen zugeordnet:

1. bis 7.
8. Führung medizinische, therapeutische und diagnostische Gesundheitsberufe (MTDG), bestehend aus den Modellfunktionen
 - a)
 - b) Fachbereichsleitung MTDG (**Stationsassistenz**)
 - c) **Stationshebamme**
 - d) **Oberhebamme**
 - e) Bereichsleitung MTDG (**Oberassistenz**)
 - f) Leitung MTDG (**Leitende Oberassistenz**)
10. bis 15.
16. Fachbereichskoordination Pflege, bestehend aus der Modellfunktion Fachbereichskoordination Pflege (**Assistenz Stationsleitung**)
17. Fachbereichskoordination Hebammen, bestehend aus der Modellfunktion Fachbereichskoordination Hebammen (**Assistenz Stationsleitung**)
18. bis 22.

Vorgeschlagene Fassung

durch die mehr als einmonatige Zeit eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder eines eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst gehemmt.

(8) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres bzw. Freiquartals) endet vorzeitig durch

1.
2. eine (Eltern-)Karenz gemäß §§ 53, 54, 56 oder § 63 in der Dauer von jeweils mehr als neun Monaten, und
3.
- (9) und (10)
- § 76. (1)

(2) Dem Einreihungsplan für das Gehaltsschema W1 sind folgende Berufsfamilien und Modellfunktionen zugeordnet:

1. bis 7.
8. Führung medizinische, therapeutische und diagnostische Gesundheitsberufe (MTDG), bestehend aus den Modellfunktionen
 - a)
 - b) Fachbereichsleitung MTDG
 - c) **Leitende Hebamme**
 - d) **Bereichsleitung Hebammen**
 - e) Bereichsleitung MTDG
 - f) Leitung MTDG
10. bis 15.
16. Fachbereichskoordination Pflege, bestehend aus der Modellfunktion Fachbereichskoordination Pflege
17. Fachbereichskoordination Hebammen, bestehend aus der Modellfunktion Fachbereichskoordination Hebammen
18. bis 22.

Geltende Fassung

(3) Dem Einreihungsplan für das Gehaltsschema W2 sind folgende mit besonderen Erschwernissen verbundene Berufsfamilien und Modellfunktionen zugeordnet:

1.
2. Kindergarten, bestehend aus den Modellfunktionen
a) und b)

c) Kindergartenpädagogin bzw. Kindergartenpädagoge

3. bis 7.

(4) bis (7)

§ 79. (1)

(2) Nach Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Kinderbeitrag gemäß Abs. 1 nur dann, wenn

1. für das Kind Familienbeihilfe gemäß § 2 Abs. 1 lit. b bis lit. 1 **des Familiennlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376**, gebührt oder nur deshalb nicht gebührt, weil für dieses Kind eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen wird, oder

2.

(3) bis (6)

§ 94. (1) Ist der Anspruch gemäß § 93 Abs. 1 bis 5 erschöpft, gebührt der bzw. dem Bediensteten für die Zeit des Anspruches auf Krankengeld der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien ein Zuschuss im Ausmaß der Differenz zwischen dem Krankengeld und dem Nettomonatsbezug mit der Maßgabe, dass der Zuschuss 49 % des Nettomonatsbezuges nicht übersteigen darf. Auf Verlangen der Dienstgeberin hat die bzw. der Bedienstete die Bescheinigung über die von der Krankenfürsorgeanstalt ausbezahlten Geldleistungen vorzulegen. Der Zuschuss gebührt auch, wenn der Anspruch auf Krankengeld im Sinn des § 138 Abs. 1 ASVG noch nicht besteht.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Dem Einreihungsplan für das Gehaltsschema W2 sind folgende mit besonderen Erschwernissen verbundene Berufsfamilien und Modellfunktionen zugeordnet:

1.
2. Kindergarten, bestehend aus den Modellfunktionen
a) und b)

c) Sprachförderin bzw. Sprachförderer

d) Kindergartenpädagogin bzw. Kindergartenpädagoge

3. bis 7.

(4) bis (7)

§ 79. (1)

(2) Nach Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Kinderbeitrag gemäß Abs. 1 nur dann, wenn

1. für das Kind Familienbeihilfe gemäß § 2 Abs. 1 lit. b bis lit. 1 **FLAG** gebührt oder nur deshalb nicht gebührt, weil für dieses Kind eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen wird, oder

2.

(3) bis (6)

§ 94. (1) Ist der Anspruch gemäß § 93 Abs. 1 bis 5 erschöpft, gebührt der bzw. dem Bediensteten für die Zeit des Anspruches auf Krankengeld der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien **oder aus der gesetzlichen Krankenversicherung** ein Zuschuss im Ausmaß der Differenz zwischen dem Krankengeld und dem Nettomonatsbezug mit der Maßgabe, dass der Zuschuss 49 % des Nettomonatsbezuges nicht übersteigen darf. Auf Verlangen der Dienstgeberin hat die bzw. der Bedienstete die Bescheinigung über die von der Krankenfürsorgeanstalt **oder vom Träger der gesetzlichen Krankenversicherung** ausbezahlten Geldleistungen vorzulegen. Der Zuschuss gebührt auch, wenn der Anspruch auf Krankengeld im Sinn des § 138 Abs. 1 ASVG noch nicht besteht.

Geltende Fassung

(2) Für die Zeit, in der der Anspruch auf Krankengeld der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien mit dem Anspruch auf Rehabilitationsgeld der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien zusammen trifft, gebührt kein Zuschuss gemäß Abs. 1.

(3)

§ 107. (1)

-

(2) und (3)

§ 136. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Jänner** 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. **Jänner** 2021 zu verstehen.

§ 138d.

-

Vorgeschlagene Fassung

(2) Für die Zeit, in der der Anspruch auf Krankengeld der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien **oder aus der gesetzlichen Krankenversicherung** mit dem Anspruch auf Rehabilitationsgeld der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien **oder aus der gesetzlichen Krankenversicherung** zusammen trifft, gebührt kein Zuschuss gemäß Abs. 1.

(3)

§ 107. (1)

(1a) Im Fall einer Teilzeitbeschäftigung während der Rahmenzeit ist § 105 Abs. 1 sinngemäß auf den gemäß Abs. 1 gekürzten Monatsbezug anzuwenden, wobei

1. während des Freijahres bzw. Freiquartals das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß während der restlichen Rahmenzeit (mit Ausnahme des Freijahres bzw. Freiquartals) und

2. während der restlichen Rahmenzeit das jeweils aktuelle Beschäftigungsausmaß

heranzuziehen ist. Abs. 3 dritter und vierter Satz ist für Guthaben und Übergenüsse, die sich aus einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes ergeben, sinngemäß anzuwenden. Für derartige Guthaben und Übergenüsse ist der Lauf der Verjährungsfrist gemäß § 84 bis zum Ende der Rahmenzeit gehemmt.

(2) und (3)

§ 136. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Juni** 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. **Juni** 2021 zu verstehen.

§ 138d.

Übergangsbestimmung zur 15. Novelle zum Wiener Bedienstetengesetz

§ 138e. Auf Freijahre oder Freiquartale, deren Rahmenzeit vor dem 1. September 2021 beginnt, ist § 67 in der Fassung vor der 15. Novelle zum Wiener Bedienstetengesetz anzuwenden.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Artikel V	
Änderung des Wiener Personalvertretungsgesetzes	
<p>§ 8a. (1) Die Bediensteten einer Hauptgruppe sind entsprechend ihrer besoldungsrechtlichen Stellung in folgende Personalgruppen zusammenzufassen:</p>	<p>§ 8a. (1) Die Bediensteten einer Hauptgruppe sind entsprechend ihrer besoldungsrechtlichen Stellung in folgende Personalgruppen zusammenzufassen:</p>
1.	1.
2. in der Hauptgruppe II	2. in der Hauptgruppe II
a) bis d) ...	a) bis d)...
<p>e) die Leiterinnen und Leiter der Bildungseinrichtung für MTDG, Lehrerinnen und Lehrer für MTDG, Leiterinnen MTDG und Leiter MTDG, Bereichsleiterinnen MTDG und Bereichsleiter MTDG, Fachbereichsleiterinnen MTDG und Fachbereichsleiter MTDG, Bediensteten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, die medizinisch-technischen Fachkräfte, Hebammen, (Leitenden) Lehrhebammen, Oberhebammen, Stationshebammen, Ständigen Stationshebammenvertreterinnen und Ständigen Stationshebammenvertreter, die Heilmasseurinnen und Heilmasseure sowie die (Leitenden) Medizinischen Fachassistentinnen und (Leitenden) Medizinischen Fachassistenten, (Leitenden) Medizinischen Masseurinnen und (Leitenden) Medizinischen Massen, die (Leitenden) Operationsassistentinnen und (Leitenden) Operationsassistenten, (Leitenden) Desinfektionsassistentinnen und (Leitenden) Desinfektionsassistenten, Ordinationsassistentinnen und Ordinationsassistenten, (Ersten, Leitenden) Obduktionsassistentinnen und (Ersten, Leitenden) Obduktionsassistenten, Gipsassistentinnen und Gipsassistenten, Röntgenassistentinnen und Röntgenassistenten, Laborassistentinnen und Laborassistenten, Laborgehilfinnen und Laborgehilfen sowie Sanitätsgehilfinnen und Sanitätsgehilfen sowie die Bediensteten der Verwendungsgruppen K 6 und P 1, sofern nicht lit. d zutrifft;</p>	<p>e) die Leiterinnen und Leiter der Bildungseinrichtung für MTDG, Lehrerinnen und Lehrer für MTDG, Leiterinnen MTDG und Leiter MTDG, Bereichsleiterinnen MTDG und Bereichsleiter MTDG, Fachbereichsleiterinnen MTDG und Fachbereichsleiter MTDG, Bediensteten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, die medizinisch-technischen Fachkräfte, Hebammen, (Leitenden) Lehrhebammen, Bereichsleiterinnen Hebammen und Bereichsleiter Hebammen, Leitenden Hebammen, Fachbereichskoordinatorinnen Hebammen und Fachbereichskoordinatoren Hebammen, die Heilmasseurinnen und Heilmasseure sowie die (Leitenden) Medizinischen Fachassistentinnen und (Leitenden) Medizinischen Fachassistenten, (Leitenden) Medizinischen Masseurinnen und (Leitenden) Medizinischen Massen, die (Leitenden) Operationsassistentinnen und (Leitenden) Operationsassistenten, (Leitenden) Desinfektionsassistentinnen und (Leitenden) Desinfektionsassistenten, Ordinationsassistentinnen und Ordinationsassistenten, (Ersten, Leitenden) Obduktionsassistentinnen und (Ersten, Leitenden) Obduktionsassistenten, Gipsassistentinnen und Gipsassistenten, Röntgenassistentinnen und Röntgenassistenten, Laborassistentinnen und Laborassistenten, Laborgehilfinnen und Laborgehilfen sowie Sanitätsgehilfinnen und Sanitätsgehilfen sowie die Bediensteten der Verwendungsgruppen K 6 und P 1, sofern nicht lit. d zutrifft;</p>
f)	f)
3. bis 7.	3. bis 7.
(2) bis (4)	(2) bis (4)
§ 50. (1)	§ 50. (1)

Geltende Fassung

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juni 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel VI**Änderung der Pensionsordnung 1995**

§ 21. (1) und (2)

§ 21. (1) und (2)

(2a) Abweichend von Abs. 2 gebührt der Anspruch auf Waisenversorgungsge-
nuss – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – ab dem 11. März 2020 für die
Dauer der COVID-19-Pandemie, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2021, längstens
bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und sechs Monaten. Der Nachweiszeitraum
nach Abs. 3 und 4 verlängert sich im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise, un-
abhängig von der Dauer der Beeinträchtigung durch diese Krise, um ein Semester
oder ein Ausbildungsjahr, bei einem vor Erreichen der Altersgrenze begonnenen
Studium.

(3) bis (15)

(3) bis (15)

§ 74. (1)

§ 74. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juni 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel VII**Änderung des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes**

§ 25. (1) Für das Verfahren vor der Kommission sind § 6 Abs. 1, § 7, § 10, § 13, §§ 14 bis 16, §§ 18 bis 22, §§ 32 und 33, § 45, § 46, §§ 48 bis 51 und § 55 Abs. 1 erster Satz des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBI. Nr. 51, mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. und 2.

3. in schweren Fällen einer behaupteten Diskriminierung im Sinn des § 7 die Kommission von der Einvernahme der oder des von dieser Diskriminierung betroffenen Bediensteten absehen, eine Vertreterin oder einen Vertreter der Kommission zur Einvernahme dieser oder dieses Bediensteten in der mündlichen Verhandlung vor der Disziplinarkommission entsenden und das Protokoll über diese Einvernahme sowie die Aufzeichnung

§ 25. (1) Für das Verfahren vor der Kommission sind § 6 Abs. 1, § 7, § 10, § 13, §§ 14 bis 16, §§ 18 bis 22, §§ 32 und 33, § 45, § 46, §§ 48 bis 51 und § 55 Abs. 1 erster Satz des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBI. Nr. 51, mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. und 2.

3. in Fällen einer behaupteten Diskriminierung im Sinn des § 7 die Kommission von der Einvernahme der oder des von dieser Diskriminierung betroffenen Bediensteten absehen, eine Vertreterin oder einen Vertreter der Kommission zur Einvernahme dieser oder dieses Bediensteten in der mündlichen Verhandlung vor der Disziplinarkommission mit Fragerecht an diese Bedienstete oder diesen Bediensteten entsenden und das Protokoll über

Geltende Fassung

der unter Verwendung technischer Einrichtungen erfolgten Wort- und Bildübertragung (§ 101 Abs. 4a DO 1994) anfordern kann, wenn der von der Kommission im Verfahren nach § 22 zu beurteilende Sachverhalt auch Gegenstand eines Verfahrens vor der Disziplinarkommission ist, und

4. die Weigerungsgründe der §§ 49 und 51 AVG auch bei Gefahr einer disziplinären Verfolgung, Kündigung oder Entlassung geltend gemacht werden können.

(2) bis (4)

§ 46. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juni 2020 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Juni 2020 zu verstehen.

Vorgeschlagene Fassung

diese Einvernahme sowie die Aufzeichnung der unter Verwendung technischer Einrichtungen erfolgten Wort- und Bildübertragung (§ 101 Abs. 4a DO 1994) anfordern kann, wenn der von der Kommission im Verfahren nach § 22 zu beurteilende Sachverhalt auch Gegenstand eines Verfahrens vor der Disziplinarkommission ist, und

4. die Weigerungsgründe der §§ 49 und 51 AVG auch bei Gefahr einer disziplinären Verfolgung, Kündigung oder Entlassung sowie bei Fragen nach Umständen aus dem eigenen höchstpersönlichen Lebensbereich geltend gemacht werden können.

(2) bis (4)

§ 46. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juni 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Juni 2021 zu verstehen.

Artikel VIII**Änderung des Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetzes****§ 2. (1) und (1a)**

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. und 2.

3. Landarbeiter und Landarbeiterinnen des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien, einschließlich der dort beschäftigten Saisonarbeiter und Saisonarbeiterinnen, für die ein Kollektivvertrag gilt;

4. Forstarbeiter und Forstarbeiterinnen des Forstamtes der Stadt Wien, einschließlich der dort beschäftigten Saisonarbeiter und Saisonarbeiterinnen, für die ein Kollektivvertrag gilt;

5. Tages- und Stundenaushelfer und Tages- und Stundenaushelferinnen;

§ 2. (1) und (1a)

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. und 2.

3. Tages- und Stundenaushelfer und Tages- und Stundenaushelferinnen;

Geltende Fassung

6. Personen, die ausschließlich für eine Tätigkeit im Ausland aufgenommen werden und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Ausland haben, wenn mit ihnen Dienstverträge nach dem für den Dienstort maßgebenden ausländischen Recht abgeschlossen werden;
7. Dienstverhältnisse, für die eine im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehende Norm der kollektiven Rechtsgestaltung einen Abfertigungsanspruch vorsieht, der über dem für das betreffende Dienstverhältnis geltenden gesetzlich festgelegten Ausmaß bezogen auf die Anzahl der zustehenden Monatsentgelte liegt, auf die Dauer der Geltung dieser Norm.

(3) und (4)

§ 11. (1) und (2)

(3) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften im Sinn des § 3 Z 3 BMSVG auf die neue Betriebliche Vorsorgekasse hat binnen fünf **Werktagen** nach Ende des zweiten Monats nach dem Bilanzstichtag der MV-Kasse zu erfolgen, wobei zu diesem Monatsende eine Ergebniszuweisung unter Berücksichtigung einer allfälligen Garantieleistung gemäß § 24 BMSVG vorzunehmen ist. Nach Übertragung hervorkommende, noch zu diesen Abfertigungsanwartschaften gehörige Beträge sind als Nachtragsüberweisung unverzüglich auf die neue Betriebliche Vorsorgekasse zu übertragen. Ab dem Bilanzstichtag sind die Abfertigungsbeiträge unabhängig davon, ob sie noch vor dem Bilanzstichtag gelegene Monate betreffen, an die neue Betriebliche Vorsorgekasse zu überweisen.

(4)

§ 14. (1) bis (4)

(5) Bei Tod des oder der Bediensteten (§ 2 Abs. 1, 1a oder 3) gebührt die Abfertigung unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 der Ehegattin oder dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner oder der eingetragenen Partnerin sowie den Kindern (Wahl-, Pflege- und Stiefkinder) des oder der Bediensteten zu gleichen Teilen, sofern für diese Kinder zum Zeitpunkt des Todes des oder der Bediensteten Familienbeihilfe gemäß § 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG), BGBI. Nr. 376/1967, bezogen wird. Die anspruchsberechtigten Personen können nur die Auszahlung der Abfertigung verlangen. Diese haben den Auszahlungsanspruch innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt

Vorgeschlagene Fassung

4. Personen, die ausschließlich für eine Tätigkeit im Ausland aufgenommen werden und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Ausland haben, wenn mit ihnen Dienstverträge nach dem für den Dienstort maßgebenden ausländischen Recht abgeschlossen werden;
5. Dienstverhältnisse, für die eine im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehende Norm der kollektiven Rechtsgestaltung einen Abfertigungsanspruch vorsieht, der über dem für das betreffende Dienstverhältnis geltenden gesetzlich festgelegten Ausmaß bezogen auf die Anzahl der zustehenden Monatsentgelte liegt, auf die Dauer der Geltung dieser Norm.

(3) und (4)

§ 11. (1) und (2)

(3) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften im Sinn des § 3 Z 3 BMSVG auf die neue Betriebliche Vorsorgekasse hat binnen fünf **Bankarbeitstagen** nach Ende des zweiten Monats nach dem Bilanzstichtag der MV-Kasse zu erfolgen, wobei zu diesem Monatsende eine Ergebniszuweisung unter Berücksichtigung einer allfälligen Garantieleistung gemäß § 24 BMSVG vorzunehmen ist. Nach Übertragung hervorkommende, noch zu diesen Abfertigungsanwartschaften gehörige Beiträge sind als Nachtragsüberweisung unverzüglich auf die neue Betriebliche Vorsorgekasse zu übertragen. Ab dem Bilanzstichtag sind die Abfertigungsbeiträge unabhängig davon, ob sie noch vor dem Bilanzstichtag gelegene Monate betreffen, an die neue Betriebliche Vorsorgekasse zu überweisen.

(4)

§ 14. (1) bis (4)

(5) Bei Tod des oder der Bediensteten (§ 2 Abs. 1, 1a oder 3) gebührt die Abfertigung unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 der Ehegattin oder dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner oder der eingetragenen Partnerin sowie den Kindern (Wahl-, Pflege- und Stiefkinder) des oder der Bediensteten zu gleichen Teilen, sofern für diese Kinder zum Zeitpunkt des Todes des oder der Bediensteten Familienbeihilfe gemäß § 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG), BGBI. Nr. 376/1967, bezogen wird. Die anspruchsberechtigten Personen können nur die Auszahlung der Abfertigung verlangen. Diese haben den Auszahlungsanspruch innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Todes des oder der

Geltende Fassung

des Todes des oder der Bediensteten gegenüber der MV-Kasse schriftlich geltend zu machen. Die Abfertigung ist binnen fünf **Werktagen** nach dem nächstfolgenden Monatsletzten nach Ablauf dieser Frist an die von der MV-Kasse festgestellten anspruchsberechtigten Personen mit schuldbefreiender Wirkung für die MV-Kasse auszuzahlen. Anspruchsberechtigte Personen, die ihren Anspruch innerhalb der Frist von drei Monaten gegenüber der MV-Kasse nicht geltend gemacht haben, können diesen Anspruch gegenüber der Ehegattin oder dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner oder der eingetragenen Partnerin oder den Kindern im Sinne des 1. Satzes, an die eine Abfertigung im Sinne des 3. Satzes bereits ausgezahlt wurde, anteilig geltend machen. Melden sich keine anspruchsberechtigten Personen binnen der dreimonatigen Frist, fällt die Abfertigung in die Verlassenschaft gemäß § 531 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, JGS. Nr. 946/1811. Gleches gilt auch bei Tod des oder der ehemaligen Bediensteten, soweit nicht § 14 Abs. 5 BMSVG anzuwenden ist.

§ 17. (1) Die Abfertigung ist am Ende des zweitfolgenden **Kalendermonates** nach der Geltendmachung des Anspruchs gemäß § 15 fällig und binnen fünf **Werktagen** entsprechend der Verfügung des oder der (ehemaligen) Bediensteten (§ 2 Abs. 1, 1a oder 3) nach § 18 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 zu leisten, wobei die Frist für die Fälligkeit frühestens mit dem Ende des Tages der Beendigung des Dienstverhältnisses oder der sich aus § 14 Abs. 4 oder § 18 Abs. 3 erster Satz ergebenden Zeitpunkte zu laufen beginnt. Nach **Verfügungen** gemäß § 18 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 oder **Auszahlungen** nach § 18 Abs. 4 hervorkommende, noch zu dieser Abfertigungsanwartschaft gehörige Beträge sind als Nachtragszahlung unverzüglich fällig.

(2) Der oder die (ehemalige) Bedienstete (§ 2 Abs. 1, 1a oder 3) kann die MV-Kasse einmalig anweisen, die Durchführung von Verfügungen nach § 18 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 oder Abs. 3 **um** ein bis sechs ganze Monate nach Fälligkeit vorzunehmen. An eine solche Anweisung ist die MV-Kasse nur dann gebunden, wenn sie spätestens 14 Tage vor **Fälligkeit** gemäß Abs. 1 bei ihr einlangt. Im Aufschubzeitraum ist die Abfertigung im Rahmen der Veranlagungsgemeinschaft weiter zu veranlagen. Mit dem Ende des letzten vollen Monats des Aufschubzeitraumes ist eine ergänzende Ergebniszweisung vorzunehmen.

§ 22. (1)

Vorgeschlagene Fassung

Bediensteten gegenüber der MV-Kasse schriftlich geltend zu machen. Die Abfertigung ist binnen fünf **Bankarbeitstagen** nach dem nächstfolgenden Monatsletzten nach Ablauf dieser Frist an die von der MV-Kasse festgestellten anspruchsberechtigten Personen mit schuldbefreiender Wirkung für die MV-Kasse auszuzahlen. Anspruchsberechtigte Personen, die ihren Anspruch innerhalb der Frist von drei Monaten gegenüber der MV-Kasse nicht geltend gemacht haben, können diesen Anspruch gegenüber der Ehegattin oder dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner oder der eingetragenen Partnerin oder den Kindern im Sinne des 1. Satzes, an die eine Abfertigung im Sinne des 3. Satzes bereits ausgezahlt wurde, anteilig geltend machen. Melden sich keine anspruchsberechtigten Personen binnen der dreimonatigen Frist, fällt die Abfertigung in die Verlassenschaft gemäß § 531 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, JGS. Nr. 946/1811. Gleches gilt auch bei Tod des oder der ehemaligen Bediensteten, soweit nicht § 14 Abs. 5 BMSVG anzuwenden ist.

§ 17. (1) Die Abfertigung ist am Ende des zweitfolgenden **Kalendermonats** nach der Geltendmachung des Anspruchs gemäß § 15 fällig und binnen fünf **Bankarbeitstagen** entsprechend der Verfügung des oder der (ehemaligen) Bediensteten (§ 2 Abs. 1, 1a oder 3) nach § 18 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 zu leisten, wobei die Frist für die Fälligkeit frühestens mit dem Ende des Tages der Beendigung des Dienstverhältnisses oder der sich aus § 14 Abs. 4 oder § 18 Abs. 3 erster Satz ergebenden Zeitpunkte zu laufen beginnt. Abweichend vom ersten Satz kann die Frist für die Fälligkeit verkürzt werden, wenn die Beiträge gemäß § 5 zweiter Satz abgeführt wurden. Nach einer **Auszahlung** auf Grund einer **Verfügung** gemäß § 18 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 oder einer **Auszahlung** nach § 18 Abs. 4 hervorkommende, noch zu dieser Abfertigungsanwartschaft gehörige Beiträge sind als Nachtragszahlung unverzüglich fällig.

(2) Der oder die (ehemalige) Bedienstete (§ 2 Abs. 1, 1a oder 3) kann die MV-Kasse einmalig anweisen, die Durchführung von Verfügungen nach § 18 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 oder Abs. 3 ein bis sechs ganze Monate nach Fälligkeit gemäß Abs. 1 **erster Satz** vorzunehmen. An eine solche Anweisung ist die MV-Kasse nur dann gebunden, wenn sie spätestens 14 Tage vor der **Auszahlung** gemäß Abs. 1 bei ihr einlangt. Im Aufschubzeitraum ist die Abfertigung im Rahmen der Veranlagungsgemeinschaft weiter zu veranlagen. Mit dem Ende des letzten vollen Monats des Aufschubzeitraumes ist eine ergänzende Ergebniszweisung vorzunehmen.

§ 22. (1)

Geltende Fassung

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juni **2020** geltenden Fassung anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juni **2021** geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel IX**Änderung des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998**

§ 17. (1) bis (4)

-

(5) und (6)

§ 64. (1)

(1a) Die Gemeinde Wien hat der KFA Wien die Kosten der arbeitsmedizinischen Betreuung sowie die in diesem Zusammenhang tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Aufwendungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen. Die KFA Wien hat einmal jährlich die für das folgende Kalenderjahr zu erwartenden Kosten und Aufwendungen anhand einer Vorschaurechnung darzustellen und diese der Gemeinde Wien bis 30. November des laufenden Kalenderjahres, erstmals bis 30. November 2021, vorzulegen. Der KFA Wien ist von der Gemeinde Wien quartalsmäßig im Vorhinein jeweils ein Viertel der ausgewiesenen Gesamtkosten vorschussweise zu überweisen. Der Ausgleich auf die tatsächlich angefallenen Kosten und Aufwendungen hat auf Grundlage des jeweiligen Rechnungsabschlusses im **ersten** Quartal des Folgejahres zu erfolgen. Der Gemeinde Wien sind von der KFA Wien die zur Prüfung der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Erledigung dieser Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) bis (10)

§ 76. (1)

§ 17. (1) bis (4)

(4a) Abs. 4 letzter Satz ist auf sozialpädagogische Einrichtungen gemäß § 1 der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Sozialpädagogische Einrichtungen – SPEVO, LGBI. Nr. 24/2015, nicht anzuwenden, wenn zumindest der gleiche Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Bediensteten wie bei gut sichtbarer und dauerhafter Kennzeichnung der Fluchtwege und Notausgänge gewährleistet ist.

(5) und (6)

§ 64. (1)

(1a) Die Gemeinde Wien hat der KFA Wien die Kosten der arbeitsmedizinischen Betreuung sowie die in diesem Zusammenhang tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Aufwendungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen. Die KFA Wien hat einmal jährlich die für das folgende Kalenderjahr zu erwartenden Kosten und Aufwendungen anhand einer Vorschaurechnung darzustellen und diese der Gemeinde Wien bis 30. November des laufenden Kalenderjahres, erstmals bis 30. November 2021, vorzulegen. Der KFA Wien ist von der Gemeinde Wien quartalsmäßig im Vorhinein jeweils ein Viertel der ausgewiesenen Gesamtkosten vorschussweise zu überweisen. Auf Grund von Angaben der KFA Wien über zu erwartende Kosten und Aufwendungen ist bereits vor dem 31. Dezember 2021 pro Quartal jeweils ein Viertel der zu erwartenden jährlichen Gesamtkosten vorschussweise zu überweisen. Der Ausgleich auf die tatsächlich angefallenen Kosten und Aufwendungen hat auf Grundlage des jeweiligen Rechnungsabschlusses **spätestens** im **zweiten** Quartal des Folgejahres zu erfolgen. Der Gemeinde Wien sind von der KFA Wien die zur Prüfung der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Erledigung dieser Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) bis (10)

§ 76. (1)

Geltende Fassung

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Juni 2020 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Juni 2020 zu verstehen.

§ 81a. Durch dieses Gesetz werden Bestimmungen folgender Richtlinien umgesetzt:

1. bis 26.
27. Richtlinie 2014/27/EU zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG sowie der Richtlinie 2004/37/EG zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. Nr. L 65 vom 5. März 2014 S. 1,
28. Richtlinie (EU) 2017/164 zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU, ABl. Nr. L 27 vom 1. Februar 2017, S 115.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Juni 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Juni 2021 zu verstehen.

§ 81a. Durch dieses Gesetz werden Bestimmungen folgender Richtlinien umgesetzt:

1. bis 26.
27. Richtlinie 2014/27/EU zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG sowie der Richtlinie 2004/37/EG zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. Nr. L 65 vom 5. März 2014, S. 1,
28. Richtlinie (EU) 2017/164 zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU, ABl. Nr. L 27 vom 1. Februar 2017, S. 115,
29. Richtlinie (EU) 2017/2398 vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, ABl. Nr. L 345 vom 27. Dezember 2017, S. 87,
30. Richtlinie (EU) 2019/130 vom 16. Januar 2019 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, ABl. Nr. L 30 vom 31. Jänner 2019, S. 112,
31. Richtlinie (EU) 2019/983 vom 5. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, ABl. Nr. L 164 vom 20. Juni 2019, S. 23,
32. Richtlinie (EU) 2019/1831 vom 24. Oktober 2019 zur Festlegung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG, ABl. Nr. L 279 vom 31. Oktober 2019, S. 31,

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

33. Richtlinie (EU) 2019/1832 vom 24. Oktober 2019 zur Änderung der Anhänge I, II und III der Richtlinie 89/656/EWG hinsichtlich rein technischer Anpassungen, ABl. Nr. L 279 vom 31. Oktober 2019, S. 35,
34. Richtlinie (EU) 2019/1833 vom 24. Oktober 2019 zur Änderung der Anhänge I, III, V und VI der Richtlinie 2000/54/EG hinsichtlich rein technischer Anpassungen, ABl. Nr. L 279 vom 31. Oktober 2019, S. 54,
35. Richtlinie (EU) 2020/739 vom 3. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2000/54/EG im Hinblick auf die Aufnahme von SARS-CoV-2 in die Liste der biologischen Arbeitsstoffe, die bekanntermaßen Infektionskrankheiten beim Menschen hervorrufen, und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1833, ABl. Nr. L 175 vom 4. Juni 2020, S. 11.